

Gasschutz und Luftschutz

BERLIN,
IM MAI 1937

NR. 5
7. JAHRGANG

ZEITSCHRIFT FÜR DAS GESAMTE GEBIET DES GAS-UND LUFTSCHUTZES DER ZIVILBEVÖLKERUNG
MITTEILUNGSBLATT AMTLICHER NACHRICHTEN

Die Durchführungsbestimmungen zum Luftschutzgesetz

Ministerialrat Dr. Knipfer, Chef des zivilen Luftschutzwesens im Reichsluftfahrtministerium

Im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 58 vom 7. Mai 1937, S. 559 ff., sind die ersten drei Durchführungsverordnungen¹⁾ zum Luftschutzgesetz nebst Ausführungsbestimmungen verkündet worden. Seit dem Erlaß des Luftschutzgesetzes am 26. Juni 1935 — RGBl. 1935 I S. 827 — sind demnach nahezu zwei Jahre vergangen. Das Fehlen von Durchführungsbestimmungen zum Luftschutzgesetz wurde von allen Stellen, die für den Aufbau des Luftschutzes verantwortlich sind, schon seit langem als Mangel empfunden²⁾. In der Tat ist auch die weitere Ausgestaltung des Luftschutzes hierdurch in mancher Hinsicht erschwert worden. Trotzdem dürfte es aber für den gesamten Luftschutz vorteilhaft sein, daß nunmehr die ersten drei Durchführungsverordnungen zum Luftschutzgesetz in geschlossener Form so vorliegen, daß bei ihrer endgültigen Gestaltung die zahlreichen bedeutungsvollen Erfahrungen, die im Laufe der letzten beiden Jahre gewonnen werden konnten, bereits mitberücksichtigt sind. Die für den Luftschutz zu lösenden gesetzlichen Probleme sind so vielgestaltig und greifen so tief in alle Zweige des Volkes, der Staatsverwaltung und der Wirtschaft ein, daß schon mit Rücksicht hierauf die gründlichste Vorbereitung der gesetzlichen Vorschriften notwendig war.

Der Erlaß der Verordnungen wird nicht nur von denjenigen Stellen, die in irgendeiner Form für den Aufbau des Luftschutzes verantwortlich sind, sondern sicherlich allgemein begrüßt werden. Besonders die Volksgenossen, die sich bisher freiwillig und selbstlos in den Dienst der Sache gestellt haben, werden es als eine gerechte Lösung empfinden, daß nunmehr auf gesetzlicher Grundlage die Luftschutzpflicht durchgeführt wird und auch die

jenigen einbezogen werden, die in mancher Hinsicht bisher noch Zurückhaltung geübt haben.

Die drei Durchführungsverordnungen nebst einer Ausführungsbestimmung zur Zweiten Durchführungsverordnung enthalten eine Fülle schwieriger, interessanter und weittragender rechtlicher Probleme, die eine Lösung gefunden haben. Es ist nicht meine Absicht, im Rahmen dieses Aufsatzes die Verordnungen bis in alle Einzelheiten zu besprechen und zu kommentieren. Diese Aufgabe möchte ich zu gegebener Zeit meinen Mitarbeitern überlassen. Es liegt mir nur daran, schon jetzt und an dieser Stelle die Grundgedanken der Verordnungen in großen Zügen darzulegen.

Die Erste Durchführungsverordnung zerfällt in drei Teile.

Teil I befaßt sich im wesentlichen mit einer Festlegung der Begriffsbestimmungen des Luftschutzes und mit organisatorischen Fragen. Organisatorisch gliedert sich der Luftschutz hiernach in den Luftschutzwarndienst, den Sicherheits- und Hilfsdienst, den Werkluftschutz, den Selbstschutz und den erweiterten Selbstschutz (§ 1). Alle diese Begriffe sind nicht neu, sondern waren bereits in der sogenannten „Vorläufigen Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung“ niedergelegt. Es war aber notwendig und ratsam, sie gesetzlich besonders zu bestimmen, da die organisatorische Einteilung des Luftschutzes und seine Aufgaben die Grundlage für alle weiteren gesetzlichen Maßnahmen bilden.

Im § 2 wird bestimmt, welche Stellen die einzelnen Zweige des Luftschutzes durchzuführen haben. Soweit hiernach der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe sich nicht der Dienststellen und Einrichtungen der Luftwaffe bedient, ist die Durchführung des Luftschutzwarndienstes und des Sicherheits- und Hilfsdienstes den ordentlichen Polizei- und Poli-

¹⁾ Wortlaut siehe anschließend auf S. 116 bis 121. D. Schriftlgt.

²⁾ Vgl. auch „Gasschutz und Luftschutz“, Januarheft 1937, S. 5. D. Schriftlgt.

zeiaufsichtsbehörden übertragen. Dabei haben im Rahmen des Sicherheits- und Hilfsdienstes das Deutsche Rote Kreuz und die Technische Nothilfe auf dem Gebiete des Luftschutz-Sanitätsdienstes und des Instandsetzungsdienstes Sonderaufgaben erhalten. Der Werkluftschutz wird unter Leitung der Reichsgruppe Industrie, der Selbstschutz — insbesondere seine Organisation und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte — vom Reichsluftschutzbund durchgeführt. Der erweiterte Selbstschutz wird von den zu ihm gehörigen öffentlichen und privaten Dienststellen und Betrieben unter Leitung der örtlichen Polizeiverwalter durchgeführt. § 2 regelt im übrigen — soweit erforderlich — die Mitwirkung des Reichsluftschutzbundes bei solchen Angelegenheiten des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes, für die lediglich eine beratende Tätigkeit in Betracht kommt.

Es war selbstverständlich, daß weder dem Reichsluftschutzbund noch der Reichsgruppe Industrie das Recht zur Anwendung von Zwangsmitteln gegeben werden konnte, da solche Befugnisse grundsätzlich nur rein behördlichen Stellen zustehen dürfen. Abs. 5 des § 2 bestimmt daher ausdrücklich, daß Zwangsmittel nur von den ordentlichen Polizeibehörden angewendet werden können.

Die hiernach im § 2 getroffene gesetzliche Regelung bringt gleichfalls in ihren Grundzügen nichts Neues, sondern legt lediglich einen bisher auf dem Wege der Verwaltungsanordnung geschaffenen Zustand gesetzlich fest.

Die §§ 3, 4 und 5 regeln die Fragen der Vergütungen und Entschädigungen im Luftschutz; sie klären außerdem den Begriff des „Luftschutzortes“ und des „örtlichen Luftschutzleiters“.

Besonders wichtig ist der § 6, der die Aufgaben des örtlichen Luftschutzleiters festlegt. Danach ist dem örtlichen Luftschutzleiter innerhalb des Luftschutzortes die Durchführung des Sicherheits- und Hilfsdienstes und die Leitung der Durchführung des erweiterten Selbstschutzes übertragen. Er hat die Führung im Luftschutzort und ist dementsprechend für das einheitliche Zusammenwirken des Sicherheits- und Hilfsdienstes, des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes verantwortlich. Es ist jedoch zu beachten, daß er bezüglich des Werkluftschutzes und des Selbstschutzes für die Durchführung als solche nicht verantwortlich ist, sondern lediglich für ein einheitliches Zusammenwirken dieser Teile des Luftschutzes mit dem Sicherheits- und Hilfsdienst und dem erweiterten Selbstschutz Sorge zu tragen hat. Für die Durchführung des Selbstschutzes und des Werkluftschutzes sind nach § 2 der Verordnung der Reichsluftschutzbund und die Reichsgruppe Industrie verantwortlich.

Besondere Bedeutung ist ferner auch dem § 7 der Verordnung beizumessen:

Der Aufbau der Verordnung gliedert die Luftschutzpflicht gemäß § 2 Abs. 1 des Luftschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 — RGBl. I S. 827 — in die Dienstleistungspflicht, die Sachleistungspflicht und das luftschutzmäßige Verhalten. Unter Dienstleistung im Sinne des Gesetzes ist das ordnungsmäßige Dienen im Luftschutz zu verstehen. Zum Begriff der Sachleistung gehört es, daß jemand etwas aus seinem Vermögen für die Allgemeinheit hingibt, z. B. ein Gebäude oder einen Kraftwagen zur Verfügung stellt. Zum luftschutzmäßigen Verhal-

ten gehören alle diejenigen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen, die nicht zur Dienstleistung oder Sachleistung im vorstehenden Sinne gehören, z. B. also der Schutzraumbau, die Verdunkelung, die Teilnahme oder das Verhalten bei Ausbildungsveranstaltungen und Übungen.

§ 7 der Verordnung überträgt nun die Befugnis, die Bevölkerung zu luftschutzmäßigem Verhalten zu verpflichten, den ordentlichen Polizeibehörden allgemein, solange nicht entsprechende Durchführungsvorschriften zum Luftschutzgesetz ergangen sind. Hierdurch wird erreicht, daß alle erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiete des luftschutzmäßigen Verhaltens durch die ordentlichen Polizeibehörden auch dann geregelt werden können, wenn entsprechende weitere Durchführungsvorschriften noch nicht ergangen sind. Diese Ermächtigung der örtlichen Polizeibehörden erstreckt sich jedoch nicht auf Anordnungen über die Verpflichtung zu Sachleistungen sowie zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen auf dem Gebiete des Bauwesens (§ 24). Auf diesem Gebiete sind Sonderbestimmungen vorgesehen.

Nach § 8 der Verordnung haben die zum Werkluftschutz und zum erweiterten Selbstschutz gehörenden Dienststellen und Betriebe zur Deckung der bei der Durchführung des Werkluftschutzes und des erweiterten Selbstschutzes entstehenden Verwaltungskosten Beiträge zu leisten. Hierbei handelt es sich jedoch nicht etwa um Kosten, die bei der Durchführung der Luftschutzmaßnahmen selbst entstehen, sondern lediglich um Beiträge zu den reinen Verwaltungskosten, die dem Reichsluftschutzbund und der Werkluftschutzbetreuungsorganisation der Reichsgruppe Industrie erwachsen.

Teil II der Verordnung bringt die außerordentlich wichtigen Bestimmungen über die Heranziehung zu persönlichen Dienstleistungen im Luftschutz (Luftschutzdienstpflicht). Gerade das Fehlen dieser Bestimmungen ist bisher für den Ausbau des Luftschutzes als besonders hemmend empfunden worden. Wenn auch die Bevölkerung sich in weitestem Maße freiwillig dem Luftschutz zur Verfügung gestellt hat, so mußte doch durch genaue Durchführungsvorschriften zu der bereits im Luftschutzgesetz festgelegten Luftschutzdienstpflicht die Grundlage für den vollkommenen Aufbau der weitverzweigten Organisation des zivilen Luftschutzes geschaffen werden. Solche Vorschriften waren auch nötig, um eine klare Abgrenzung des Kreises der für die Luftschutzdienstpflicht zu erfassenden Personen, insbesondere auch gegenüber den zum Wehrdienst Verpflichteten, festzulegen.

§ 9 bestimmt hiernach, daß die ordentlichen Polizeibehörden alle für den Luftschutz notwendigen Kräfte durch polizeiliche Verfügung heranzuziehen haben. Im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz erstreckt sich die polizeiliche Heranziehung nur auf die Werkluftschutz- und Betriebsluftschutzleiter. Die übrige Gefolgschaft wird durch die Werkluftschutz- oder Betriebsluftschutzleiter herangezogen.

§ 10 bestimmt den Kreis der zu erfassenden Dienstpflichtigen. Die Vorschriften gehen hierbei davon aus, daß grundsätzlich nur solche Volksgenossen zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen werden sollen, die auch im Ernstfalle für diese Tätigkeit zur Verfügung stehen. Um aber Vorsorge zu treffen, daß für die außerordentlich wichtige und umfangreiche Friedensarbeit auf

dem Gebiete der Organisation und der Ausbildung auch solche Personen herangezogen werden können, die zwar im Ernstfalle eine andere Verwendung haben, für die Friedensarbeit des Luftschutzes aber besonders geeignet erscheinen, enthält Absatz 4 des § 10 in dieser Hinsicht eine besondere Ausnahmebestimmung.

Auch Ausländer und Staatenlose können unter gewissen Voraussetzungen zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen werden (§ 11).

Während nach § 3 der Verordnung für die Erfüllung der Luftschutzpflicht Vergütungen oder Entschädigungen grundsätzlich nicht gewährt werden, sind in den §§ 12 und 15 der Verordnung gewisse Ausnahmen von diesem Grundsatz bestimmt. Nach § 12 werden dem Luftschutzdienstpflichtigen für die Teilnahme an Lehrgängen von mehrtägiger und Übungen von mehrstündiger Dauer Entschädigungen in Aussicht gestellt, während § 15 einen Ausgleich für Sachschäden vorsieht.

§ 13 regelt die Befugnis zur Anordnung von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen. Die Bestimmungen des Abs. 1 des § 13 sind insbesondere im Hinblick auf § 16, der die Unfallversicherung regelt, in die Verordnung aufgenommen worden. An der bereits auf dem Verwaltungswege in dieser Hinsicht seit längerer Zeit getroffenen Regelung wird im übrigen durch die Verordnung nichts geändert. So erstreckt sich z. B. die Befugnis der Polizeibehörden auf dem Gebiete der Anordnung von Werkluftschutz- und Selbstschutzübungen (§ 13 Abs. 1 c und d) nach wie vor nur auf die Anordnung solcher Übungen, die gemeinsam mit dem Sicherheits- und Hilfsdienst abzuhalten sind.

§ 14 behandelt die Frage der Beurlaubungen zu Ausbildungsveranstaltungen und Übungen, die nicht außerhalb der Arbeitszeit stattfinden können. Die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind sowohl für die beteiligten Dienststellen als auch für die zur Luftschutzdienstpflicht heranzuziehenden Personen von außerordentlicher Bedeutung. Durch sie werden erstmalig klar und eindeutig Rechte und Pflichten auf diesem Gebiete festgelegt. Dabei sind die Vorschriften ihrem Sinne und Geiste nach so abgefaßt worden, daß insbesondere auch Härten für die zur Luftschutzdienstpflicht Herangezogenen auf wirtschaftlichem Gebiet soweit als irgend möglich vermieden werden. Die Bestimmungen über die Beurlaubungen gehen von dem Grundsatz aus, daß die Betriebsführer bei einer Beurlaubung bis zu zwei Tagen die Bezüge weiterzuzahlen haben, und zwar auch dann, wenn mehrere zweitägige Beurlaubungen im Jahr notwendig werden. Als Ausgleich haben die Betriebsführer das Recht erhalten, den Arbeitsausfall bis zu einem Tag durch Nacharbeit auszugleichen. Es kann jedoch erwartet werden, daß namentlich die Führer solcher Betriebe, bei denen die Durchführung des Luftschutzes im besonderen Interesse des Betriebes liegt, nur in wirklich zwingenden Fällen hiervon Gebrauch machen. Dies trifft vor allem für den Werkluftschutz und den erweiterten Selbstschutz zu. Die übrigen Bestimmungen über die Beurlaubungen entsprechen den Bestimmungen über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht. Die Beurlaubung der im öffentlichen Dienst oder im Dienst der Partei und ihrer Gliederungen stehenden Luftschutzdienstpflichtigen werden der Reichsminister des Innern und der Stellvertreter des Führers festlegen.

Die mit den Fragen der Beurlaubung im Zusammenhang stehende Familienunterstützung wird in einem besonderen Gesetz geregelt werden. Das Gesetz wird der Reichsregierung von dem Reichsminister des Innern zur Verabschiedung vorge schlagen werden.

Die Vorschriften über die Unfallversicherung (§ 16) bringen materiell nichts Neues. Sie erläutern lediglich den § 11 des Luftschutzgesetzes und klären insbesondere die in diesem Zusammenhang in der Zwischenzeit noch aufgetretenen Zweifelsfragen.

Die §§ 17, 18 und 19 regeln die Fragen polizeilicher Strafverfügungen, der Beamtenhaftung und der etwaigen Bestellung von Angehörigen des Sicherheits- und Hilfsdienstes, des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes zu Hilfspolizeibeamten.

Nach § 20 haben Personen, die auf Grund der Verordnung zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht herangezogen worden sind, bei den polizeilichen An- und Abmeldungen ihre Verwendung im Luftschutz anzugeben. Nähere Bestimmungen hierüber erläßt noch der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe. Diese Regelung verfolgt den Zweck, die Personalerfassung im Luftschutz zu erleichtern und übersichtlicher zu gestalten.

Aus dem § 21 (Rechtsmittel) ist besonders hervorzuheben, daß bei dem zugelassenen Beschwerdeverfahren die Klage im Verwaltungsstreitverfahren ausgeschlossen ist. Neu ist auch, daß hiernach die Polizei über Beschwerden von Personen zu entscheiden hat, die ihr dienstlich nicht unmittelbar unterstehen. Diese Regelung war notwendig im Hinblick auf die rechtliche Struktur des Reichsluftschutzbundes und der Reichsgruppe Industrie. Für das Verfahren sind, solange ein Reichspolizeiverwaltungsgesetz nicht ergangen ist, die Polizeiverwaltungsgesetze der Länder maßgebend.

Teil III der Verordnung befaßt sich mit dem Luftschutz der Wehrmacht, der Deutschen Reichspost, der Reichswasserstraßenverwaltung, der Deutschen Reichsbahn und der Gesellschaft Reichsautobahnen. Für diese Verwaltungen, bei denen durchweg besondere Verhältnisse vorliegen, ist bestimmt, daß sie die in Betracht kommenden Luftschutzmaßnahmen in ihrem Geschäftsbereich nach den Weisungen ihrer obersten Behörden und auf Grund der Richtlinien des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe selbst durchführen. Soweit hierbei die Anwendbarkeit der in den Teilen I und II allgemein getroffenen gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt werden mußte, ist dies im § 22 der Verordnung ausdrücklich geschehen.

Eine besondere Behandlung hat im § 23 der Verordnung der Flugmeldedienst erfahren. Der Flugmeldedienst ist in erster Linie ein Bestandteil der Luftwaffe und wird von den Dienststellen der Wehrmacht durchgeführt. Es ist jedoch nunmehr Vorsorge getroffen, daß — soweit die Einberufung zum Flugmeldedienst nicht von Dienststellen der Wehrmacht und auf Grund der Vorschriften über die allgemeine Wehrpflicht vorgenommen wird — auch gewisse Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz anwendbar sind. Hierdurch wird insbesondere die Heranziehung weiblicher Kräfte zum Flugmeldedienst sichergestellt.

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz bringt wesentliche Bestimmungen auf dem Gebiete des baulichen Luftschutzes. Sie beschränkt sich allerdings zunächst darauf, die Durchführung baulicher Maßnahmen, die den Anforderungen des Luftschutzes entsprechen, vorläufig nur für Neubauten oder Um- und Erweiterungsbauten festzulegen. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Errichtung von Neubauten und von sonstigen baulichen Anlagen schlechthin. Bei Um- und Erweiterungsbauten ist Voraussetzung, daß das bestehende Gebäude eine erhebliche Wertsteigerung erfährt (§ 1).

Diese Vorschriften bringen eine nennenswerte wirtschaftliche Belastung der Betroffenen nicht mit sich, da bei dem heutigen Stande der Wissenschaft und Technik bauliche Luftschutzmaßnahmen bei Neubauten usw. in einer Weise durchgeführt werden können, die keine wesentliche Verteuerung der Bauten bedingt. Von der Forderung entsprechender Maßnahmen bei Altbauten ist zunächst abgesehen worden, weil hier die Verhältnisse in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht für die Beteiligten wesentlich ungünstiger liegen. Allerdings ist im § 2 der Zweiten Durchführungsverordnung vorgesehen, daß sich die Verpflichtung zu baulichen Luftschutzmaßnahmen bei Um- und Erweiterungsbauten auch auf die von einem Um- oder Erweiterungsbau nicht berührten Teile der bestehenden baulichen Anlage erstreckt, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Pflichtigen zugemutet werden können. Insoweit erstreckt sich also die Verordnung auch bereits auf Altbauten.

Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung ist den Baupolizeibehörden übertragen worden. Die näheren Vorschriften über die Durchführung dieser Verordnung sind gleichzeitig vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe als „Erste Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen)“ vom 4. Mai 1937 erlassen worden und im RGBl. I Nr. 58 vom 7. Mai 1937, S. 568, zur Veröffentlichung gelangt. Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Frage, wo und wie Schutzräume zu errichten sind. Sie bringen ferner nähere Bestimmungen über die Planung, die konstruktive Durchbildung, den Ausbau, die Kenntlichmachung und die Benutzbarkeit der Schutzraumanlagen.

Für bestimmte Wohngebiete oder abgelegene Gebäude werden im übrigen Ausnahmen von den Vorschriften zugelassen.

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz schließlich bringt einheitliche Bestimmungen über die Entrümpelung. Auch auf dem Gebiete der Entrümpelung ist bisher schon unter tätiger Mitarbeit der Polizeibehörden und der Dienststellen des Reichsluftschutzbundes durch die Bevölkerung freiwillig ausgezeichnetes geleistet worden. Bei der außerordentlichen Bedeutung, die eine weitgehende Durchführung der Entrümpelung für den Ernstfall hat, namentlich zur Herabsetzung der Brandgefahr im Falle von Luftangriffen, war es jedoch unerlässlich, auf diesem Gebiete einheitliche Rechtsvorschriften für das ganze Reich zu schaffen und dadurch eine allgemeine Durchführung der Entrümpelung sicherzustellen. Selbstverständlich ist es nicht notwendig, die Entrümpelung in allen Teilen des Reiches und in allen Gebäuden gleichmäßig durchzuführen, weil Art und Umfang der Entrümpelung wesentlich durch die Größe der Luftgefährdung beeinflußt werden. Die Verordnung enthält daher genaue Bestimmungen, wo und wie zu entrümpeln ist und unter welchen Voraussetzungen Erleichterungen gewährt werden können oder auf die Entrümpelung ganz verzichtet werden kann. Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem örtlichen Polizeiverwalter.

Während die Erste und Zweite Durchführungsverordnung mit dem auf die Verkündung im Reichsgesetzblatt folgenden Tage, also am 8. Mai 1937, in Kraft getreten sind, wird die Dritte Durchführungsverordnung erst mit dem 1. September 1937 rechtskräftig. Hierfür waren zwei Gründe maßgebend: Einmal soll der Bevölkerung Gelegenheit gegeben werden, unter Mitwirkung des Reichsluftschutzbundes die Entrümpelung weitgehend freiwillig in der Zwischenzeit durchzuführen, zum anderen aber sollte vermieden werden, daß die Entrümpelung überall schlagartig durchgeführt werden muß. Bei der Entrümpelung wird eine Unmenge von Gegenständen und Materialien zutage gefördert werden, deren Verwertung von außerordentlicher Bedeutung für die Durchführung des Vierjahresplanes sein kann. Es werden deshalb auch organisatorische Maßnahmen notwendig, um die Verwertung dieser Gegenstände sicherzustellen.

Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

Vom 4. Mai 1937.

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

Teil I.

§ 1.

Aufgaben des Luftschutzes.

Aufgabe des Luftschutzes ist es, das deutsche Volk und das Reichsgebiet vor den Folgen von Luftangriffen zu schützen, insbesondere Maßnahmen zu treffen, um

- a) Bevölkerung, Dienststellen und Betriebe zu warnen (Luftschutzwarndienst),
- b) bei Personen- und Sachschäden Hilfe zu leisten und bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit sie durch Luftangriffe gestört oder gefährdet wird, mitzuwirken (Sicherheits- und Hilfsdienst),

- c) industrielle und gewerbliche Betriebe und die in diesen tätigen Personen zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Ganges des Betriebes zu schützen (Werkluftschutz),
- d) öffentliche und private Gebäude, Dienststellen und Betriebe sowie die in ihnen befindlichen Personen zu schützen (Selbstschutz),
- e) öffentliche und private Dienststellen und Betriebe, soweit für sie der Selbstschutz nicht ausreicht, ein Werkluftschutz aber nicht notwendig ist, sowie die in ihnen befindlichen Personen zu schützen (erweiterter Selbstschutz).

§ 2.

Durchführung des Luftschutzes.

- (1) Der Luftschutzwarndienst und der Sicherheits- und Hilfsdienst werden, soweit sich der Reichsminister

der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bei der Durchführung nicht der Dienststellen und Einrichtungen der Luftwaffe bedient, von den ordentlichen Polizei- und Polizeiaufsichtsbehörden durchgeführt. Für Zwecke des Sicherheits- und Hilfsdienstes und in Orten, in denen ein Sicherheits- und Hilfsdienst nicht aufgestellt wird, können staatliche und kommunale Einrichtungen der Polizei, des Feuerlösch-, Gesundheits- und Bauwesens sowie der Straßenreinigung und der Versorgungsbetriebe in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt für das Deutsche Rote Kreuz und die Technische Nothilfe, die auf dem Gebiet des Luftschutzsanitätsdienstes und des Instandsetzungsdienstes mit Sonderaufgaben betraut sind.

(2) Der Werkluftschutz wird von den zu ihm gehörenden Betrieben unter Leitung der Reichsgruppe Industrie durchgeführt.

(3) Der Selbstschutz obliegt der Bevölkerung; seine Organisation und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte wird vom Reichsluftschutzbund durchgeführt. Auf allen übrigen Gebieten des Selbstschutzes übt der Reichsluftschutzbund, soweit nicht in Einzelfällen etwas anderes bestimmt wird, nur beratende Tätigkeit aus. Bei den zum Selbstschutz gehörenden Dienststellen des Reichs, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (öffentliche Dienststellen) beschränkt sich die Zuständigkeit des Reichsluftschutzbundes auf die Beratung der Dienststellenleiter und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte. Auch diese Tätigkeit übt der Reichsluftschutzbund nur auf Antrag der betreffenden Dienststellen aus.

(4) Der erweiterte Selbstschutz wird von den zu ihm gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betrieben unter Leitung der Ortspolizeiverwalter durchgeführt. Der Reichsluftschutzbund übt auf dem Gebiet des erweiterten Selbstschutzes nur beratende Tätigkeit aus. Bei den zum erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen Dienststellen wird der Reichsluftschutzbund nur auf Antrag der betreffenden Dienststellen tätig.

(5) Die Reichsgruppe Industrie und der Reichsluftschutzbund handeln nach den Weisungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe. Zwangsmittel können nur von den ordentlichen Polizeibehörden angewendet werden.

§ 3.

Vergütungen und Entschädigungen.

Soweit in den nachstehenden (§§ 12 und 15) und noch zu erlassenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt wird, werden für die Erfüllung der Luftschutzpflcht Vergütungen oder Entschädigungen nicht gewährt.

§ 4.

Luftschutzzort.

Luftschutzzort ist der Ortspolizeibezirk. Ausnahmen sind zulässig, sie bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 5.

Örtliche Luftschutzleiter.

Örtlicher Luftschutzleiter ist der Ortspolizeiverwalter, in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung der staatliche Polizeiverwalter. Ausnahmen bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 6.

Aufgaben

des örtlichen Luftschutzleiters.

(1) Der örtliche Luftschutzleiter hat innerhalb des Luftschutzzorts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 4 den Sicherheits- und Hilfsdienst durchzuführen und die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes zu leiten, er hat die Führung im Luftschutzzort und ist für das einheitliche Zusammenwirken des Sicherheits- und Hilfsdienstes, des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes

verantwortlich. In Orten, in denen ein Sicherheits- und Hilfsdienst nicht aufgestellt wird, können die im § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Einrichtungen für Luftschutzzwecke in Anspruch genommen werden.

(2) Dem örtlichen Luftschutzleiter ist von den zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie und des Reichsluftschutzbundes über alle Fragen des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes Auskunft zu erteilen, er kann sich bei Übungen innerhalb des Luftschutzzorts von dem Stand des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes überzeugen.

(3) Der örtliche Luftschutzleiter trifft die Entscheidung darüber, welche öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe zum Werkluftschutz, zum Selbstschutz oder zum erweiterten Selbstschutz gehören. Die Ortsgruppenführer des Reichsluftschutzbundes sind im Einvernehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter zu bestellen.

§ 7.

Luftschutzmäßiges Verhalten.

Durch polizeiliche Verfügung oder Verordnung kann, solange nicht entsprechende Durchführungsverordnungen zum Luftschutz ergangen sind, den nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Personen die Verpflichtung zu luftschutzmäßigem Verhalten, d. h. zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen auferlegt werden, die zur Durchführung des Luftschutzes, insbesondere zur Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen, Übungen und technischen Maßnahmen notwendig sind.

§ 8.

Beitragspflicht im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz.

(1) Die zum Werkluftschutz und zum erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe haben zur Deckung der durch die Durchführung des Werkluftschutzes und des erweiterten Selbstschutzes entstehenden Verwaltungskosten Beiträge zu leisten. Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe setzt die Beiträge im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister fest.

(2) Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe kann die Reichsgruppe Industrie und den Reichsluftschutzbund mit der Einziehung der nach Abs. 1 zu zahlenden Beiträge beauftragen. Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren durch die Gemeinden wie Gemeindeabgaben gegen Erstattung der Kosten beigetrieben werden.

(3) Die öffentlichen Dienststellen haben nur diejenigen Kosten zu ersetzen, die auf Grund eines Antrages nach § 2 Abs. 4 letzter Satz entstanden sind.

Teil II.

§ 9.

Heranziehung zu Dienstleistungen (Luftschutzdienstpflicht).

(1) Die ordentlichen Polizeibehörden haben die für den Luftschutzwarndienst, den Sicherheits- und Hilfsdienst, den Werkluftschutz, den Selbstschutz und den erweiterten Selbstschutz notwendigen Kräfte aus dem Kreis der nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Personen durch polizeiliche Verfügung heranzuziehen. Zuständig für die Heranziehung sind die Ortspolizeibehörden.

(2) Im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz erstreckt sich die polizeiliche Heranziehung nur auf die Werkluftschutz- und Betriebsluftschutzleiter, die übrige Gefolgschaft wird durch die Werkluftschutz- oder Betriebsluftschutzleiter herangezogen. Bei den öffentlichen Dienststellen ist die Heranziehung als Betriebsluftschutzleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle vorzunehmen.

(3) Im Werkluftschutz haben die zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie, im Selbstschutz die zuständigen Stellen des Reichsluftschutzbundes die polizeiliche Heranziehung vorzubereiten.

(4) Die Heranziehung nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet zur gewissenhaften Erfüllung aller Dienstobliegenheiten, insbesondere zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Übungen.

§ 10.

Kreis

der zu erfassenden Dienstpflichtigen.

(1) Zur Luftschutzdienstpflicht dürfen nicht herangezogen werden:

1. Personen, die der allgemeinen Wehrpflicht unterliegen, es sei denn, daß sie durch die Wehrersatzdienststellen als „unabkömmlich“ zugunsten des Luftschutzes erklärt werden,
2. Personen, die zwar der allgemeinen Wehrpflicht nicht unterliegen, aber für Zwecke der Kriegführung anderweitig benötigt werden,
3. Personen, die nach § 3 des Luftschutzgesetzes zu persönlichen Diensten im Luftschutz nicht heranzuziehen sind.

a) Die Feststellung, wer auf Grund seines Lebensalters oder seines Gesundheitszustandes ungeeignet ist, ist durch ärztliche Untersuchung zu treffen. Das nähere Verfahren hierzu regelt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

b) Die Frage, ob die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht mit den Berufspflichten des Luftschutzdienstpflichtigen gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht zu vereinbaren ist, entscheidet die Kreispolizeibehörde. Diese Entscheidungen sind, soweit es sich um im Dienst der öffentlichen Dienststellen befindliche Personen handelt, im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle zu treffen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde derjenigen Dienststelle, der der Luftschutzdienstpflichtige angehört. Gehört der Herangezogene einer obersten Reichs- oder Landesbehörde an, so entscheidet diese endgültig. Im übrigen können, soweit es notwendig erscheint, auch die zuständigen Berufsvertretungen des Luftschutzdienstpflichtigen gehört werden. Bei der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihren Gliederungen wird der Kreis derjenigen Personen, die nur im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle herangezogen werden können, und der Kreis der Dienststellen, die endgültig entscheiden, durch den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers bestimmt.

- (2) Zum Luftschutzdienst unfähig sind Personen, die
1. mit Zuchthaus bestraft sind,
 2. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
 3. den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 a des Strafgesetzbuches unterworfen sind,
 4. durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren haben,
 5. wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft sind.

Ausnahmen sind nur von den Bestimmungen zu den Nrn. 3 und 5 zulässig; sie bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten in Preußen, in den anderen Ländern der entsprechenden Behörden.

(3) Für Juden gilt folgendes:

Auf den Gebieten des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes können Juden zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen werden, wenn es zum Schutz ihrer Person oder ihres Eigentums notwendig ist. Darüber hinaus ist ihre Heranziehung nur auf Grund besonderer Bestimmungen, die der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erläßt, zulässig.

Für den Nachweis der Abstammung gilt § 10 der Verordnung über das Erfassungswesen vom 15. Februar 1937 (RGBl. I S. 205) entsprechend.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 1 zu a und b stehen einer Heranziehung der darin genannten Personen zu Aufgaben auf dem Gebiet der Organisation und der Ausbildung im Frieden nicht entgegen. Bei Angehörigen der Wehrmacht ist die Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle notwendig.

§ 11.

Ausländer und Staatenlose.

(1) Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch im Deutschen Reich Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, können zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen werden:

- a) im Luftschutzwarndienst und im Sicherheits- und Hilfsdienst, wenn sie deutschstämmig sind und sich freiwillig melden;
- b) im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz, wenn sie zur Gefolgschaft gehören;
- c) im Selbstschutz, wenn es zum Schutz ihrer Person oder ihres Eigentums notwendig ist.

(2) Im übrigen findet § 10 sinngemäß Anwendung.

§ 12.

Vergütungen und Entschädigungen für Leistung persönlicher Dienste.

(1) Bei Vorliegen der nach Abs. 3 zu bestimmenden Voraussetzungen werden dem Luftschutzdienstpflichtigen bei Lehrgängen von mehrtägiger Dauer Tage- und Übernachtungsgelder oder freie Unterkunft und Verpflegung sowie Reisekosten, bei Übungen von mehrstündiger Dauer Fahr- und Zehrgelder sowie Gelder für die Abnutzung eigener Kleidungsstücke gewährt.

(2) Träger dieser Verpflichtung sind im Luftschutzwarndienst, im Sicherheits- und Hilfsdienst und im Selbstschutz — mit Ausnahme des Selbstschutzes der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe — das Reich, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz die Dienststellen und Betriebe.

(3) Nähere Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern.

§ 13.

Ausbildungsveranstaltungen und Übungen.

(1) Zur Anordnung von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen sind berechtigt:

- a) im Luftschutzwarndienst der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, die Luftkreiskommandos, die Luftgaukommandos, die Marinestationskommandos, die Marinefestungskommandanturen, die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten in Preußen — in den anderen Ländern die entsprechenden Behörden — sowie die örtlichen Luftschutzleiter;
- b) im Sicherheits- und Hilfsdienst die zu a genannten Dienststellen mit Ausnahme der Marinestationskommandos und der Marinefestungskommandanturen;
- c) im Werkluftschutz die zu b genannten Dienststellen, die Werkluftschutzvertrauensstellen der Reichsgruppe Industrie — von der Ortsvertrauensstelle an aufwärts —, die Betriebsführer und die Werkluftschutzleiter;
- d) im Selbstschutz die zu b genannten Dienststellen und die Führer des Reichsluftschutzbundes — vom Ortsgruppenführer an aufwärts —; die Anordnungsbefugnis der Führer des Reichsluftschutzbundes beschränkt sich auf Ausbildungsveranstaltungen und Übungen der nach § 9 herangezogenen Selbstschutzkräfte;
- e) im erweiterten Selbstschutz die zu b genannten Dienststellen, die Dienststellenleiter, die Betriebsführer und die Betriebsluftschutzleiter.

(2) Bei der Anordnung von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen ist nach Möglichkeit auf das Wirtschaftsleben sowie auf die beruflichen Pflichten und persönlichen Verhältnisse der Beteiligten Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Heranziehung zu laufender Ausbildung und zu örtlichen Übungen soll auf dem Gebiet des Selbstschutzes jährlich 72 Stunden, im übrigen jährlich 104 Stunden nicht übersteigen. Nicht inbegriffen ist hierbei die Heranziehung zu Lehrgängen von mehrtägiger Dauer und zu größeren Übungsvorhaben, die von dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe und den ihm unterstellten Dienststellen (Luftkreiskommandos, Luftgaukommandos) angeordnet oder genehmigt werden.

§ 14.

Beurlaubungen.

Soweit Ausbildungsveranstaltungen und Übungen nicht außerhalb der Arbeitszeit stattfinden können, sind die Luftschutzdienstpflichtigen zur Erfüllung ihrer Luftschutzdienstpflicht bis zur Höchstdauer von 14 Tagen im Jahr zu beurlauben.

a) Hinsichtlich der im Dienst des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Betriebe stehenden Personen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe die näheren Bestimmungen. Hinsichtlich der im Dienst der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen stehenden Personen erläßt der Stellvertreter des Führers die näheren Bestimmungen.

b) (1) Alle übrigen Angestellten und Arbeiter haben ihren Heranziehungsbescheid mit dem Antrag auf Urlaub dem Unternehmer (Arbeitgeber) unverzüglich vorzulegen. Die Beurlaubung zu Ausbildungsveranstaltungen und Übungen gibt dem Unternehmer nicht das Recht, das Arbeitsverhältnis zu kündigen.

(2) Übersteigt der Urlaub zu einer einzelnen Ausbildungsveranstaltung oder Übung nicht die Dauer von zwei Arbeitstagen, so behält der Angestellte oder Arbeiter gegenüber dem Unternehmer den Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt oder sonstigen Bezügen. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, die ausgefallenen Arbeitsstunden jeweils bis zur Dauer eines Arbeitstags nacharbeiten zu lassen; nähere Bestimmungen hinsichtlich der Nacharbeit kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erlassen. Bei Beurlaubungen von längerer Dauer als zwei Tagen besteht ein Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen nicht.

(3) Der Urlaub zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen oder Übungen (Übungsurlaub) ist dem Angestellten oder Arbeiter außerhalb des ihm zustehenden Erholungsurlaubs zu gewähren; beträgt der einzelne Übungsurlaub mehr als zwei Tage, so kann der Unternehmer, wenn er dem Angestellten oder Arbeiter das Arbeitsentgelt in der bisherigen Höhe unter Abzug der Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen fortzahlt, den Übungsurlaub auf den Erholungsurlaub im gleichen oder nachfolgenden Jahr in Anrechnung bringen; der Erholungsurlaub darf jedoch nur bis zu einem Drittel und nicht um mehr als 10 Tage gekürzt werden. Mehrere zwei Tage übersteigende Beurlaubungen sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenzen anzurechnen. Wird ein Angestellter oder Arbeiter im gleichen Jahr zu Übungen der Wehrmacht beurlaubt, so findet auch insoweit eine Zusammenrechnung statt.

§ 15.

Sachschäden.

(1) Sachschäden, die den auf Grund dieser Verordnung zur Luftschutzdienstpflicht herangezogenen Personen aus ihrer Tätigkeit im Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst, Werkluftschutz, Selbstschutz und erweitertem Selbstschutz ohne eigenes Verschulden entstehen, werden ersetzt. Ein Anspruch besteht nur bei Beschädigungen solcher Sachen, die zur

Ausübung des Dienstes unentbehrlich sind oder weisungsgemäß mitgebracht werden.

(2) Träger dieser Verpflichtung sind im Luftschutzwarndienst, im Sicherheits- und Hilfsdienst und im Selbstschutz — mit Ausnahme des Selbstschutzes der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe — das Reich, im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im erweiterten Selbstschutz und im Werkluftschutz die Dienststellen und Betriebe.

(3) Der Entschädigungsantrag ist, soweit eine Ersatzpflicht des Reichs in Betracht kommt, an die Ortspolizeibehörde, im übrigen an die Dienststellenleiter und Betriebsführer zu richten. Die Ortspolizeibehörde leitet den Antrag, gegebenenfalls nach Klärung des Sachverhalts, unmittelbar dem Luftgaukommando oder Luftkreiskommando zur Prüfung zu.

(4) Etwaige Forderungen der Geschädigten an Dritte gehen auf die nach Abs. 2 zum Ersatz verpflichteten Stellen über.

§ 16.

Unfallversicherung.

(1) Hoheitliche Betriebe im Sinne des § 11 des Luftschutzgesetzes sind der Luftschutzwarndienst und der Sicherheits- und Hilfsdienst.

(2) Anerkannte Betriebe zur Luftschutzausbildung und Übungen im Sinne des § 11 des Luftschutzgesetzes sind diejenigen Ausbildungsveranstaltungen und Übungen, die nach § 13 Abs. 1 dieser Verordnung angeordnet werden. Der Reichsluftschutzbund, die Reichsgruppe Industrie, das Deutsche Rote Kreuz und die Technische Nothilfe, soweit sie Luftschutzaufgaben durchzuführen haben, gelten als anerkannte Betriebe zur Luftschutzausbildung.

(3) Für die Unfallversicherung im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz gilt folgendes:

a) Durch § 537 Abs. 1 Nr. 5 a der Reichsversicherungsordnung wird die nach anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung bestehende Unfallversicherung nicht berührt.

b) § 624 a Satz 2 der Reichsversicherungsordnung bezieht sich auf die Betriebe und Tätigkeiten im Selbstschutz der öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe, im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz. Zu diesen rechnen auch solche Tätigkeiten im Luftschutz außerhalb der Betriebsstätte, zu denen die unfallversicherte Gefolgschaft als solche oder ein Teil von ihr (z. B. Werkfeuerwehr) herangezogen wird.

c) Wird ein Unfallversicherter von seinem Unternehmer zur Teilnahme an anerkannten Luftschutzübungen oder Betrieben zur Luftschutzausbildung abgeordnet, so gilt § 634 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(4) Ausführungsbehörde der Unfallversicherung im Luftschutz ist — soweit das Reich als Träger der Versicherung in Frage kommt und auf Grund des § 892 der Reichsversicherungsordnung nichts anderes bestimmt ist — das Versorgungsamt I Berlin. Im übrigen bewendet es bei den allgemeinen Vorschriften des § 892 der Reichsversicherungsordnung.

(5) Soweit vor dem Inkrafttreten des Luftschutzgesetzes andere Stellen als das Reich Träger der Unfallversicherung waren, findet ein Ausgleich nicht statt.

§ 17.

Polizeiliche Strafverfügung.

Die Polizeibehörden können wegen der in ihrem Bezirk verübten Übertretungen des § 9 des Luftschutzgesetzes die Strafe durch polizeiliche Strafverfügung festsetzen und eine etwa verwirkte Einziehung verhängen. In leichteren Fällen ist von einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen. Statt oder neben einer polizeilichen Strafverfügung kann eine gebührenfreie Verwarnung erteilt werden. Die Bestrafung von Übertretungen des § 2 des Luftschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Verfügungen setzt das Vorliegen einer polizeilichen Verordnung oder unanfechtbar gewordenen polizeilichen Verfügung voraus.

Die §§ 413 bis 418 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 18.

Beamtenhaftung.

(1) Soweit die auf Grund dieser Verordnung zur Luftschutzdienstpflicht herangezogenen Personen als Beamte im Sinne des § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten, trifft die darin bestimmte Verantwortlichkeit, unbeschadet des Rückgriffsrechts gegen denjenigen, der den Schaden verschuldet hat, das Reich. Das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. I S. 798) findet Anwendung.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 sind bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Diese leitet den Antrag, gegebenenfalls nach Klärung des Sachverhalts, dem Luftgaukommando oder dem Luftkreiskommando auf dem Dienstwege zur Prüfung zu.

§ 19.

Hilfspolizeibeamte.

Angehörige des Sicherheits- und Hilfsdienstes, des Werkluftschutzes, des Selbstschutzes und des erweiterten Selbstschutzes können, soweit ihre Aufgaben es erfordern, durch die unmittelbar vorgesetzte Polizeiaufsichtsbehörde zu Hilfspolizeibeamten bestellt werden. Den Kreis dieser Personen bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 20.

Meldepflicht.

Soweit Personen nach dieser Verordnung zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht herangezogen sind, haben sie bei den polizeilichen An- und Abmeldungen ihre Verwendung im Luftschutz anzuzeigen. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

§ 21.

Rechtsmittel.

(1) Gegen die polizeilichen Verfügungen nach den §§ 7 und 9, gegen die Heranziehung nach § 9 Abs. 2 und gegenüber Anordnungen, die zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 erteilt werden, ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem die polizeiliche Verfügung oder sonstige Anordnung nach § 9 dem Betroffenen zugestellt, zugegangen oder zu seiner Kenntnis gekommen ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei derjenigen Stelle einzulegen, die die Verfügung erlassen hat. Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren findet nicht statt. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Beschwerde, die sich gegen die Heranziehung nach § 9 Abs. 2 und gegen die Anordnungen zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 richtet, ist bei der Ortspolizeibehörde einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei derjenigen Stelle eingegangen ist, die über die Beschwerde zu entscheiden hat. Im übrigen finden die allgemeinen Vorschriften über das Beschwerdeverfahren gegen polizeiliche Verfügungen sinngemäß Anwendung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren über die Beschwerde werden Kosten nicht erhoben.

(3) Soweit die Beschwerde sachliche Fragen des Werkluftschutzes oder des Selbstschutzes betrifft, entscheiden die im Abs. 2 genannten Behörden nach Anhörung der zuständigen Stellen der Reichsgruppe Industrie oder des Reichsluftschutzbundes.

Teil III.

§ 22.

Luftschutz in besonderen Verwaltungen.

(1) Die Wehrmacht, die Deutsche Reichspost, die Reichswasserstraßenverwaltung, die Deutsche Reichsbahn und die Gesellschaft Reichsautobahnen führen die für sie in Betracht kommenden Luftschutzmaßnahmen

in ihrem Geschäftsbereich nach den Weisungen ihrer obersten Behörden und auf Grund der Richtlinien des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe durch. Insbesondere sind sie zu Anordnungen von Ausbildungsveranstaltungen und Übungen berechtigt. Im übrigen finden § 3, § 12 Abs. 1, § 14 Satz 1, § 15 Abs. 1 und 4, §§ 19, 20 und hinsichtlich der Heranziehung der Gefolgschaftsmitglieder der § 9 Abs. 2 und 4 sinngemäß Anwendung. Das gleiche gilt hinsichtlich des § 16 mit der Maßgabe, daß sich Abs. 3 auf die genannten Verwaltungen schlechthin bezieht. Gegen die Heranziehung nach § 9 Abs. 2 und gegen Anordnungen zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 ist nur die Beschwerde im Dienstaufsichtsweg zulässig. § 2 Abs. 5 Satz 2, §§ 7, 17, § 21 Abs. 1 und 2 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit im Bereich der genannten Verwaltungen eine Sonderpolizei besteht, diese im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften an die Stelle der ordentlichen Polizei tritt und daß im übrigen die ordentlichen Polizeibehörden nur auf Antrag der genannten Verwaltungen tätig werden.

(2) Die Zusammenarbeit der Organe der im Abs. 1 genannten Verwaltungen mit den nach § 2 dieser Verordnung mit der Durchführung des Luftschutzes beauftragten Stellen regelt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden und der Gesellschaft Reichsautobahnen.

(3) Soweit das Personal der im Abs. 1 genannten Verwaltungen zur Durchführung der Luftschutzmaßnahmen nicht ausreicht, können aus dem Kreis der nach § 2 des Luftschutzgesetzes luftschutzpflichtigen Personen durch die ordentlichen Polizeibehörden Ergänzungskräfte herangezogen werden. Insoweit finden die Bestimmungen der Teile I und II dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

(4) Soweit nach den §§ 12 und 15 Vergütungen und Entschädigungen zu zahlen sind, sind sie von derjenigen Verwaltung zu tragen, die die Heranziehung veranlaßt hat. Die nach § 12 Abs. 3 notwendigen näheren Bestimmungen erlassen die Verwaltungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

(5) Wenn Angehörige der im Abs. 1 genannten Verwaltungen zur Durchführung des allgemeinen Luftschutzes herangezogen werden, finden die Bestimmungen der Teile I und II dieser Verordnung Anwendung.

§ 23.

Flugmeldedienst.

(1) Hinsichtlich des Flugmeldedienstes, der von den Dienststellen der Wehrmacht durchgeführt wird und dessen Aufgabe es ist, Luftfahrzeuge festzustellen, zu beobachten und zu melden, finden, soweit die Einberufung nicht von Dienststellen der Wehrmacht vorgenommen wird, § 3, § 9 Abs. 1 und 4, § 10, § 11 Abs. 1 a, § 12 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 2 und 3, § 14, § 15 Abs. 1, 3 und 4, § 16 Abs. 1, 4 und 5, §§ 17, 18, 20 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Für die Heranziehung zu Dienstleistungen sind die Kreispolizeibehörden zuständig. § 21 Abs. 1 und 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß gegen Anordnungen, die zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 von Angehörigen der Wehrmacht erteilt werden, die Beschwerde an das Flugmeldekommando gegeben ist. Gegen Entscheidungen des Flugmeldekommandos ist die Beschwerde an das Luftgaukommando oder die Festungskommandantur der Kriegsmarine gegeben; diese Stellen entscheiden endgültig. Soweit nach den §§ 12 und 15 Vergütungen und Entschädigungen zu gewähren sind, trägt sie das Reich.

§ 24.

Besondere Bestimmungen.

Über die Verpflichtung zu Sachleistungen sowie zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen auf dem Gebiete des Bauwesens ergehen besondere Bestimmungen.

Zweite Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

Vom 4. Mai 1937.

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1.

(1) Wer Neubauten sowie sonstige bauliche Anlagen errichtet oder Um- und Erweiterungsbauten, die eine erhebliche Wertsteigerung eines bestehenden Gebäudes oder Gebäudeteils darstellen, ausführt, hat bauliche Maßnahmen durchzuführen, die den Anforderungen des Luftschutzes entsprechen.

(2) Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieser Maßnahmen trifft der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

§ 2.

Bei Um- und Erweiterungsbauten erstreckt sich die Verpflichtung des § 1 auch auf die vom Um- oder Er-

weiterungsbau nicht berührten Teile der bestehenden baulichen Anlage, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Pflichten zugemutet werden können.

§ 3.

(1) Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt den Baupolizeibehörden. Die Baupolizeibehörden können die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung durchsetzen. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den geltenden Vorschriften. Das Verfahren ist gebührenfrei, soweit es durch Maßnahmen veranlaßt wird, die der Erfüllung der §§ 1 und 2 dienen.

(2) Die Bestimmungen des § 17 und des § 21 Abs. 1 und 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) finden sinngemäß Anwendung.

Dritte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

Vom 4. Mai 1937.

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

§ 1.

In Gebäudeteilen, die bei Luftangriffen im besonderen Maße der Brandgefahr ausgesetzt sind, ist verboten:

1. das Aufbewahren von Gerümpel,
2. das übermäßige und feuersicherheitswidrige Ansammeln von verbrauchbaren Gegenständen,
3. das Abstellen anderweitig unterbringbarer oder schwerbeweglicher Gebrauchsgegenstände.

§ 2.

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nur für Gebäude, die innerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils liegen, und zwar:

1. für Gebäude, die in geschlossener Bauweise errichtet sind, ohne Ausnahme,
2. für Gebäude, die in halboffener Bauweise errichtet sind, wenn
 - a) die Häusergruppen mehr als zwei Vollgeschosse besitzen oder
 - b) die Länge der Häusergruppen 75 Meter überschreitet oder
 - c) der Abstand der Häusergruppen untereinander kleiner als 5 Meter ist,
3. für Gebäude, die in offener Bauweise errichtet sind, wenn die überbaute Fläche insgesamt größer als 1000 Quadratmeter ist,
4. für sonstige Gebäude, wenn es vom Ortspolizeiverwalter aus Gründen des Luftschutzes angeordnet wird.

(2) Auf Kleinsiedlungen und Volkswohnungen, die nach Art der Kleinsiedlungen erbaut werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 3.

(1) Brandgefährdete Gebäudeteile im Sinne des § 1 sind alle zu Abstell- und Lagerzwecken benutzten Räume, die

- a) von der obersten Vollgeschosßdecke und den Dachflächen ganz oder teilweise umschlossen werden (Dachbodenräume),
- b) in Nebenzwecken dienenden Baulichkeiten (Nebenanlagen: Schuppen, Ställe, Werkstätten, Waschküchen, Lauben, Schutzdächer usw.) vorhanden sind, sofern diese Baulichkeiten weniger als 5 Meter von Fenstern der nach § 2 zu entrümpelnden Gebäude entfernt liegen.

(2) Gerümpel im Sinne des § 1 Nr. 1 sind alle brennbaren oder sperrigen Gegenstände, die für den Besitzer dauernd entbehrlich oder für ihn nach der Verkehrsanschauung geringwertig sind.

(3) Übermäßiges und feuersicherheitswidriges Ansammeln im Sinne des § 1 Nr. 2 ist eine Anhäufung von verbrauchbaren Gegenständen, die den in absehbarer Zeit (im Höchstfall in einem Jahr) zu erwartenden Bedarf übersteigt und die Ausbreitung eines Feuers begünstigt oder die Brandbekämpfung erschwert.

(4) Anderweitig unterbringbar im Sinne des § 1 Nr. 3 sind Gebrauchsgegenstände, die ohne erheblichen Nachteil in weniger brandgefährdeten, von dem Besitzer ebenfalls benutzten Gebäudeteilen des Hauses aufbewahrt werden können; schwerbeweglich im Sinne des § 1 Nr. 3 sind solche Gebrauchsgegenstände, die bei Aufruf des Luftschutzes nicht rasch von dem Besitzer oder seinen ihm ständig zur Verfügung stehenden Arbeitskräften in weniger brandgefährdete Gebäudeteile gebracht werden können.

§ 4.

Gegenstände, die von dem Verbot des § 1 nicht betroffen werden, müssen in den im § 2 genannten Räumen so gelagert werden, daß sie die Übersichtlichkeit und Zugänglichkeit der Räume nicht beeinträchtigen. Leicht entzündliches Material ist so zu verpacken oder zu bündeln, daß es schnell entfernt werden kann.

§ 5.

(1) Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem örtlichen Polizeiverwalter.

(2) Die Durchführung dieser Verordnung in öffentlichen Dienststellen der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern.

§ 6.

Der Ortspolizeiverwalter kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Durchführung offensichtlich zu einer Härte führen würde, die in einem starken Mißverhältnis zu der Gefahr für die Allgemeinheit steht.

§ 7.

Der Ortspolizeiverwalter kann die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung durchsetzen. Insoweit bleibt die Bestimmung des § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) unberührt. Die Bestimmungen des § 17 und des § 21 Abs. 1 und 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung.

§ 8.

Die Verordnung tritt am 1. September 1937 in Kraft. Berlin, den 4. Mai 1937.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Gö ring.

Luftschutz und Wehrwirtschaft

Major a. D. M e n d e , Bochum

Wehrwirtschaft ist die Form des Wirtschaftslebens, welche die Gegenwart verlangt. Sie ist entstanden aus den Erfahrungen des Weltkrieges und seinen Folgeerscheinungen und sieht ihre Aufgabe darin, das von ihr betreute Land in einen Zustand zu bringen, der ihm die im Weltkrieg und in der Nachkriegszeit beobachteten wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Nöte erspart. Wehrwirtschaft ist keine Kriegsdrohung; sie ist davon überzeugt, daß nur im Frieden die Ziele jedes wirtschaftlichen Strebens erreicht werden können, nämlich durch Gütererzeugung und durch Gütertausch das Wohl der Allgemeinheit zu heben und zu fördern. Ebenso sehr ist sie aber auch davon überzeugt, daß nur ein wehrhaftes und wehrwilliges Volk sich behaupten kann. Sie betont deshalb ihre Zugehörigkeit zu den Kräften, die Träger der Wehrhaftigkeit eines Volkes sind.

Wenn die Wehrwirtschaft sich den Gliedern zählt, in denen die Wehrkraft verankert ist, dann ist sie auch verpflichtet, sich in die praktische Arbeit einzuschalten, die dem Aufbau und Ausbau der Wehrhaftmachung des Volkes dient. Sie tut dies, indem sie dem Wirtschaftsleben eine Gestaltung gibt, die über den normalen Friedensablauf hinaus durch Organisation und Planung die reibungslose Umschaltung von Friedenswirtschaft auf Kriegswirtschaft sicherstellt, und zudem Vorkehrungen trifft, die das Wirtschaftsleben trotz äußerer Bedrohungen und Angriffe im Kriege möglichst ungestört weiterlaufen lassen.

Da die Luftwaffe die Auswirkungen kriegerischer Handlungen über die eigentlichen Fronten hinaus bis tief ins Heimatgebiet hineinträgt, da aber andererseits die Wehrwirtschaft ja gerade Störungen vom Wirtschaftsleben in der Heimat ferngehalten wissen will, ist es natürlich, daß sie sich mit besonderem Interesse den Vorkehrungen zuwendet, die in aktiver und passiver Abwehr derartigen Einflüssen entgegentreten können und müssen. Die Wehrwirtschaft findet damit den Weg zu den rein militärischen Abwehrkräften; sie findet in noch stärkerem Maße den Anschluß an alle die Maßnahmen und Vorbereitungen, durch welche die Allgemeinheit gegen Luftgefahren geschützt werden soll und die unter dem Begriff des Luftschutzes zusammengefaßt werden.

Der Luftschutz wiederum sieht seine Zielsetzung darin, sowohl die Menschen als auch ihr Hab und Gut gegen Schädigungen aus der Luft während des Krieges zu schützen und in Erkenntnis der Tatsache, daß dieser Schutz einerseits infolge der gewaltigen Angriffskraft neuzeitlicher Flugzeuge, andererseits wegen der naturgegebenen geographischen, städtebaulichen, siedlungstechnischen Verhältnisse des eigenen Landes nicht vollkommen sein kann, die zu erwartenden Einwirkungen im Rahmen des möglichen abzuschwächen. Je besser die Luftschutzorganisation arbeitet, um so weniger wird das allgemeine Wirtschaftsleben gestört, um so schneller werden eingetretene Schäden beseitigt, um so früher kann also selbst nach erfolgreichem Luftangriff der normale Lebensablauf wieder einsetzen.

Ein Vergleich der Ziele des Luftschutzes mit denen der Wehrwirtschaft zeigt, wie sehr beide gleichen Interessen dienen, nämlich der Vorberei-

tung alles dessen, was ein möglichst ungestörtes Weiterlaufen des allgemeinen Wirtschaftslebens im Kriegsfall sicherstellen soll. Es ist selbstverständlich, daß fruchtbringende Arbeit sowohl in der Vorbereitung als auch im Wirksamwerden nur geleistet werden kann, wenn beide Teile — Wehrwirtschaft und Luftschutz — sich gegenseitig ergänzen. Die Wehrwirtschaft wird bei ihren Planungen Gedankengänge des Luftschutzes einzuschalten haben, die dieser vorschreibt, der Luftschutz steht der Wehrwirtschaft mit Rat und Tat zur Seite, wenn sie großräumige Pläne entwickelt. Der Luftschutz ist aufgebaut auf den praktischen Erfahrungen, die in den ersten Anfängen der Kriegsflogerei gesammelt wurden. Er verfügt infolgedessen über einen erheblichen Schatz von Kenntnissen, dessen Auswertung er bei wehrwirtschaftlichen Vorhaben — mögen sie technischer oder organisatorischer Art sein — berücksichtigt wissen will und muß.

Der Ursprung des Strebens nach einem Schutz gegen feindliche Luftwaffenwirkung findet sich im Weltkrieg, als erstmalig die Luftwaffe zu kriegerischen Handlungen gegen das Hinterland eingesetzt wurde. Das, was damals in der Heimat als Luftschutz entstand, diente zunächst einmal nur der notdürftigen Erhaltung des nackten Lebens der Volksangehörigen. Über diese reine Notwehr ist aber der Luftschutz längst hinausgewachsen. Bereits im Weltkrieg versuchte man, den Produktionsfortgang durch technische Maßnahmen sicherzustellen und dadurch das Weiterlaufen des Wirtschaftsprozesses zu gewährleisten. Damit war der Grundstock für Auf- und Ausbau eines modernen Luftschutzes gelegt. Er ist nicht nur Verteidiger und Erhalter des menschlichen Lebens allein, sondern Helfer und Bundesgenosse im aktiven Kampf um die wirtschaftliche Sicherung und Behauptung des Landes. Da dieses wehrwirtschaftlich orientiert ist, so ist seinen Maßnahmen überall der Stempel wehrwirtschaftlicher Gedankengänge aufgedrückt, nicht etwa nur an Stellen, an denen sich der Wehrwirtschaftsprozess in besonders prägnanter Form zusammenballt, an den Erzeugungs- und Verarbeitungsstätten wirtschaftlicher Güter, sondern ganz allgemein im Lebensraum des Gesamtvolkes, da ja die Wirtschaft an dem Schicksal und an der Tätigkeit jedes einzelnen Volksangehörigen interessiert ist.

Die praktische Arbeit des Luftschutzes setzt ein mit der Benachrichtigung der Bevölkerung, wenn ihr Gefahren aus der Luft bevorstehen. Die Voraussetzung dafür, daß diese rechtzeitig erfolgt, ist die Schaffung einer sicher und schnell arbeitenden Melde- und Warnorganisation. Insonderheit wird man darauf bedacht sein müssen, gerade den Landesteilen und Anlagen, die wehrwirtschaftlich besonders bedeutsam sind, Warnmeldungen so zeitig zukommen zu lassen, daß sie die letzten Maßnahmen noch zeitensprechend treffen können. Die rechtzeitige Alarmierung ist technisch ohne weiteres lösbar, wenn diese Objekte genügend weit von den Landesgrenzen abgesetzt sind. Das ist aber in vielen Ländern zur Zeit noch nicht der Fall, so daß andere Wege gefunden werden müssen. So ist es durchaus denkbar und liegt in den Gedankengängen sowohl des Luftschutzes als auch der Wehrwirtschaft

schaft, wenn an eine Umsiedelung wehrwirtschaftlich wichtiger Betriebe aus besonders luftgefährdeten Zonen in andere Landesgebiete gedacht wird. Eine solche Lösung verlangt viel Zeit und noch mehr Geld, es sind Belange der Raumplanung und Raumordnung, es sind bevölkerungspolitische Momente zu berücksichtigen. Daß sie aber mit Energie in die Tat umgesetzt werden können, zeigen die praktischen Beispiele aus England, Frankreich und der Sowjetunion. Wo sich etwa infolge Bindung an Rohstoffvorkommen oder Energiequellen eine Umsiedelung verbietet, da bleibt freilich nur die Möglichkeit eines örtlichen Schutzes, dessen technische Augen und Ohren besonders fein ausgebildet sein müssen, um die feindliche Bedrohung rechtzeitig zu erkennen.

Die Warnung der gesamten Bevölkerung ist eine allgemein menschlich bedingte Forderung. Darüber hinaus verlangt aber die Wehrwirtschaft noch die vordringliche Alarmierung gewisser Betriebsanlagen mit ihren Gefolgschaften, deren Erhaltung und Sicherung ihr für Wehrmacht und Allgemeinheit besonders wichtig erscheinen. Der Luftschutz wird diesem Verlangen Rechnung tragen, indem er derartige Werke unmittelbar an die Stellen anschließt, von denen die Auslösung einer allgemeinen Warnung erfolgt. Die Auswahl ist schwierig, denn je größer der zu warnende Kreis ist, um so schwieriger wird die rechtzeitige Warnung. Der Luftschutz muß also bei der Auswahl dieser Werke in besonders enger Fühlungnahme mit der Wehrwirtschaft vorgehen. Die Wehrwirtschaft wird beim Luftschutz den Anschluß bestimmter Anlagen an die Warnzentralen nachsuchen, wobei der Kreis der unmittelbar angeschlossenen Werke aus technischen Gründen möglichst klein zu halten ist.

Die Wehrwirtschaft wird weiter wünschen, daß dem Ausbau der eigentlichen Luftschutzmaßnahmen in diesen Werken besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird. Beim Entstehen kriegerischer Verwicklungen werden jedoch Umschaltungen des Wirtschaftslebens notwendig. Einzelne Betriebe werden in der Produktion unter Umständen bis zur Stilllegung herabgesetzt werden müssen. Andere Betriebe und in ihnen wieder Abteilungen, die für die Erhaltung der Wehrkraft lebenswichtig sind, wachsen zu überragender Bedeutung empor. Die Wehrwirtschaft legt diese Betriebe schon in Friedenszeiten vorausschauend in ihren Planungen fest; sie wird sie dem Luftschutz namhaft machen und beschleunigte und weitgehende Durchführung aller technischen Luftschutzmaßnahmen verlangen.

Dazu kommt, daß jeder Betrieb ein Herz hat, dessen Erliegen den gesamten Arbeitsprozeß auf Wochen und Monate zum Stillstand bringen muß. Jede industrielle Anlage verfügt über eine Energiequelle. Sei es, daß die notwendige Kraft in eigenen Anlagen erzeugt wird, sei es, daß sie dem Werke von anderer Seite zugeführt und im Betriebe selbst umgeformt wird, stets wird eine Kraftanlage vorhanden sein, von der die energispendenden Adern in die einzelnen Produktionsstätten hineinführen. Diese so unendlich wichtige Werkanlage ist aber gleichzeitig auch die verwundbarste. In weitaus den meisten Fällen sind die gesamten Energie-Erzeugungs- und Versorgungsanlagen zusammengefaßt in einer Betriebsabteilung, die sich oft genug auch noch durch ihre äußere Form aus der Gesamtlage als markanter Punkt heraushebt und damit zum dankbaren Ziel

für Luftangriffe wird. Wenn nun der Luftschutz, und insonderheit der Werkluftschutz als der an der luftschutztechnischen Betreuung von Industrieanlagen besonders interessierte Teil des gesamten Luftschutzes, immer wieder verlangt, die Werke mögen um Auseinanderziehung ihrer Kraft erzeugenden Anlagen besorgt sein, so folgt er damit nur dem Wunsche der Wehrwirtschaft, die ja in einer Auflockerung nicht nur im Rahmen eines einzelnen Werkes, sondern für die Gesamtwirtschaft überhaupt eine unerläßliche Grundlage für ein Weiterlaufen des wirtschaftlichen Lebens im Kriegsfall sieht.

Wenn der Werkluftschutz weiterhin fordert, daß die vorhandenen Energiequellen der Werke durch Schutzmaßnahmen besonders gesichert werden, daß zum mindesten die Kommandostellen, also etwa die Zentralschaltanlagen, mit dem in ihnen eingesetzten Personal einen besonderen Schutz erhalten und daß die Möglichkeit einer Reserve- und Ersatzkraftversorgung sichergestellt ist, dann ist das nur die konsequente Auswertung wehrwirtschaftlicher Belange in der Praxis. Eine unter anderen Gesichtspunkten entstandene Industrie gestattet die Erfüllung dieser Forderungen nur im Rahmen des möglichen. Neuplanungen werden aber auch ohne übersteigerte Aufwendungen Anlagen schaffen, die luftschutztechnischen und wehrwirtschaftlichen Anforderungen in gleicher Weise gerecht werden.

Wenn die Zuführung von Energien in die Werke erwähnt wurde, dann darf bei den Erwägungen der Wehrwirtschaft und den praktischen Folgerungen des Luftschutzes nicht vergessen werden, die Bedeutung sowohl der nur der Krafterzeugung dienenden Anlagen als auch ihrer Überlandleitungen in Rechnung zu stellen. Von einem Kraftwerk — sei es eine elektrischen Strom erzeugende Anlage oder ein Ferngaswerk — hängt die Arbeitsmöglichkeit unzähliger Betriebe, hängen die Lebensbedingungen ganzer Städte und Landschaften ab. Sie sind — entstanden zu Zeiten, in denen wehrwirtschaftliche Interessen noch nicht in den Vordergrund gestellt wurden — Zentralstationen, die zu schützen eine ganz besonders wichtige und schwierige Aufgabe des Luftschutzes ist, zumal oft genug ihre Lage und ihre Erkennbarkeit aus der Luft Angriffe geradezu herausfordern. Ebenso wichtig ist der Schutz der von ihnen ausgehenden Überlandleitungen. Gewiß sind die einzelne Starkstromleitung, das Gasrohr, das zudem noch in die Erde eingebettet ist, nicht gerade leichte Ziele für den Bombenabwurf; immerhin müssen Vorkehrungen getroffen sein, daß entstandene Schäden durch leicht bewegliche Arbeiterkolonnen schnell behoben werden können, wobei dem Luftschutz durch die Möglichkeit des Anknüpfens an den schon im Frieden bestehenden Aufsichtsdienst die Arbeit erleichtert wird. Weniger für die Industrie, desto mehr aber für die Allgemeinheit ist die Sicherstellung der geregelten Wasserversorgung bei einem verzweigten Wasserzuführungssystem notwendig. Bei Fernstrom, Ferngas und Fernwasser werden Ringleitungen und Umschaltmöglichkeiten katastrophale Ausfälle mildern können.

Um das Bild zu runden, seien noch kurz die Möglichkeiten der Tarnung und Verdunkelung erwähnt. Ältere industrielle Anlagen stehen wie Burgen der schaffenden Menschheit in der Landschaft, um sie drängen sich die Heimstätten der in ihnen werkenden Menschen zu gewaltigen Stadtgebilden, gewiß ein imposantes Bild geballter

Arbeitskraft, aber auch ein lohnendes Ziel feindlicher Luftangriffe. Die Zukunft drängt zur Auflockerung, die Gegenwart verlangt, das Bestehende im Rahmen des möglichen der Sicht der feindlichen Flieger zu entziehen. Unzählig sind die Vorschläge: Anstrich der Gebäude, Baumbepflanzungen, bauliche Umformung der Umrisse. Sie werden bei Altanlagen nicht überall höchsten Erfolg erzielen können. Um so wichtiger ist es, daß bei Neubauten schon von vornherein auf die Beachtung luftschutztechnischer Maßnahmen bezüglich der Tarnung Rücksicht genommen wird, die in geeigneter Standortauswahl, Anpassung an das Gelände, Farbgebung usw. bestehen können. Die Frage des Schutzes gegen Sicht bei Dunkelheit ist ebenso bedeutsam wie die der Tarnung. Das Wirtschaftsleben muß sich mit den daraus entstehenden Schwierigkeiten abfinden und kann es auch, wenn namentlich bei Neuanlagen darauf Bedacht genommen wird, daß sie den Forderungen des Luftschutzes entsprechend gebaut sind. Es ist tatsächlich schon heute erreichbar, selbst große bebauete Gebiete so abzdunkeln, daß ihr Erkennen aus größeren Höhen unmöglich wird, und auch die noch offen bleibenden Fragen der Abdunkelung gewisser Produktionsprozesse, wie etwa bei der Eisen-, Stahl- und Leichtmetallerzeugung, sind schon heute wenigstens behelfsmäßig lösbar.

Was wären aber alle diese lebenswichtigen Anlagen, wenn nicht des Schutzes derer gedacht würde, die ihnen erst das Leben geben. Der Mensch beherrscht die Maschine, seine Leistung ist das wertvollste Gut, das die Wehrwirtschaft für ihre Planungen einsetzen kann, ohne den Menschen ist ein Wirtschaftsleben undenkbar. Der Luftschutz hat es deshalb als seine vornehmste Pflicht anzusehen, diesen kostbaren Helfern an der Erhaltung des Wirtschaftslebens, und zwar jedem einzelnen, Schutz- und Deckungsmöglichkeiten zu geben. Jeder Volksgenosse hat Anrecht darauf, daß der Luftschutz sein Leben nach Möglichkeit schützt. Das verlangt vom Luftschutz die Lösung der gewaltigen Aufgabe eines umfassenden Schutzraumbaus. Es genügt jedoch nicht, technisch einwandfreie Schutzraumanlagen zu schaffen, mindestens ebenso wichtig ist ihre zweckmäßige Verteilung über das gesamte besiedelte Gebiet. Die Schutzräume müssen so liegen, daß sie schnell erreichbar sind, denn ein Fliegerangriff spielt sich in Sekundenschnelle ab. Fliegeralarm und Bombenabwurf folgen innerhalb weniger Minuten. Je nach der Dichte der Bebauung müssen also die Schutzräume so verteilt sein, daß es jedem einzelnen möglich ist, den ihm bestimmten Schutzraum rechtzeitig zu erreichen. Da es unmöglich ist, Schutzräume grundsätzlich gegen jeden Einfluß feindlicher Bombenabwürfe zu sichern, muß auch hier eine Zusammenballung vermieden werden. Zahlreiche kleine Schutzräume, über das ganze Gebiet einer Werkanlage verteilt, sind günstiger als wenige große und zusammengeballte Anlagen. Dieser Grundsatz führt schließlich auch dazu, daß möglichst jedes einzelne Haus seinen Schutzraum hat.

Die Wehrwirtschaft verlangt gebieterisch das Weiterlaufen des Produktionsprozesses trotz aller Gefahrenmomente. Das setzt einmal voraus, daß in den Werken Schutzräume bestehen, das setzt weiter voraus, daß die Gefolgschaften auch während eines Luftangriffes im Werk gehalten werden. Dieses Zusammenhalten der Gefolgschaften ist nicht mit brutalen Machtmitteln allein erreichbar,

sondern verlangt eine ganz gewaltige seelische Erziehungsarbeit. Es ist menschlich nur zu verständlich, daß der Werktätige in Augenblicken der Gefahr zunächst nach Haus zu Weib und Kind drängt, um diese mit ihnen zu teilen. Diesem Wunsche nachzugeben, würde eine Unterbrechung des Erzeugungsganges auf Stunden und vielleicht auf Tage bedeuten, wäre also vom Standpunkt der Wehrwirtschaft eine Unmöglichkeit. Deshalb muß jeder Gefolgsmann zu der Erkenntnis erzogen werden, daß er auch in Stunden der Gefahr in sein Werk gehört, daß er dort ebenso Soldat an der großen Kampffront seines Volkes ist wie der Kämpfer auf dem Schlachtfeld, daß das Verlassen des Arbeitsplatzes und des Werkes ebenso Fahnenflucht ist wie das Versagen an der Kampffront.

Wenn hier gerade das Beispiel des Fabrikarbeiters herausgegriffen ist, so nur deshalb, weil es besonders einprägsam ist. Es ist selbstverständlich, daß jeder Volksgenosse auch seelisch auf das vorbereitet sein muß, was er bei feindlichen Angriffen zu erwarten hat. Damit erwächst dem Luftschutz ein großes Feld geistiger Tätigkeit, indem er durch Aufklärung und Propaganda objektiv und ohne Verzerrung über das Wesen des Luftkrieges und seine Folgen unterrichtet. Er beugt durch Erziehung besser als durch die Anlage mustergültiger Schutzräume Panikstimmungen vor.

Der Schutz allein genügt nicht. Er wird, wie so vieles im menschlichen Leben, meist unvollkommen bleiben. Es gilt deshalb, entstandene Schäden schnell zu beseitigen, damit das Wirtschaftsleben weiterlaufen kann. Zu diesem Zweck bildet der Luftschutz Hilfskräfte heran: Instandsetzungstrupps, Sanitätsmänner, Feuerwehrleute. Ihre Ausbildung ist eine der vielen Aufgaben des Luftschutzes; sie verlangt unendliche Kleinarbeit in technischer und seelischer Beziehung, sie verlangt aber auch ein sorgfältiges Durchdenken des Verteilungsplanes im Ernstfall. Von der schnellen Einsatzbereitschaft dieser Trupps hängt es ab, ob ein Schadensfall noch im Entstehen erstickt werden kann, so daß der Wirtschaftsprozeß beschleunigt wieder anläuft.

Vorstehender Überblick über die Funktionen des Luftschutzes und seine Beziehungen zur Wehrwirtschaft soll die zwischen beiden bestehenden Zusammenhänge aufzeigen. Die Wehrwirtschaft bestimmt die große Linie, in der das gesamte Wirtschaftsleben zu laufen hat. Einer der Helfer dazu, daß diese Linie eingehalten wird, ist der Luftschutz, der damit in den Rahmen der Maßnahmen hineingestellt wird, welche zum Schutze eines Landes gegen etwaige Luftangreifer getroffen sind und noch getroffen werden. Beide zusammen bilden erst das Gebäude, in dem sich das Wirtschaftsleben im Kriegsfall bergen kann. Der totale Krieg erfaßt das Gesamtvolk. Dem alten Soldaten mag es nicht ganz leicht fallen, sich damit abzufinden, daß heute nicht nur der militärische Sieg auf dem Schlachtfeld Kriege entscheidet; er wird verstehen müssen, daß in heutiger Zeit das ganze Volk zum Soldaten wird und daß die Wirtschaftsorganisatoren mit ihren Hilfsorganen, wie insbesondere den Führern im Werkluftschutz, ebenso Offiziere im Kampf um die Selbstbehauptung sind wie die Männer, in deren Händen die Entscheidung auf dem Schlachtfelde ruht.

Gedanken zum Flugmeldedienst und Luftschutz-Warndienst auf Grund der Übungen im Jahre 1936

Es ist nun fast schon Tradition geworden, an dieser Stelle rückblickend einmal im Jahr kurz die Übungen des Flugmeldedienstes und des Luftschutz-Warndienstes vom Standpunkt eines Beobachters aus zu betrachten, der sich mit den Dingen sonst weniger befaßt. Allerdings sei zugegeben, daß dies immer schwerer wird, wenn man nicht der Versuchung anheimfallen will, nur um der Betrachtung willen zu betrachten. In der Tat ist dem, was in gleicher An gelegenheit im Vorjahre¹⁾ gesagt wurde, nicht viel Neues hinzuzufügen.

Wenn trotzdem hier erneut berichtet wird, so deshalb, weil sich im vergangenen Jahr einige Fragen in den Vordergrund gedrängt haben, die noch nicht gelöst sind und dem Beobachter in folgedessen besonders auffallen. Diese Fragen sind bedingt durch den vermehrten Einsatz des Flugmeldedienstes im Rahmen von Übungen der Luftwaffe. Es ist hier nicht der Ort, um taktische Fragen der Zusammenarbeit eingehend zu erörtern. Aber eines darf doch festgestellt werden: wenn der Flugmeldedienst nach jahrelanger Aufbauarbeit nunmehr in den Rahmen der Luftverteidigung eingespannt wird, dann wird es vor allem darauf ankommen, ihn so einzubauen, daß er seine vielfältigen Aufgaben wirklich erfüllen kann. Es seien daher diese Aufgaben noch einmal kurz skizziert. Der Flugmeldedienst hat die Aufgabe:

den Luftraum nach Flugzeugen, vornehmlich feindlichen, zu beobachten;

die Beobachtungsergebnisse so schnell wie möglich an bestimmte Stellen weiterzugeben;

den Luftschutz-Warndienst und den Eisenbahn-Flugwarndienst mit Meldungen über die feindliche Lufttätigkeit zu versehen, damit alle zivilen Luftschutzmaßnahmen und solche der Reichsbahn rechtzeitig getroffen werden können.

Die außerdem dem Flugmeldedienst zufallenden Obliegenheiten spielen im Rahmen dieser Betrachtung keine Rolle. Die zu behandelnden Aufgaben erstrecken sich demnach auf die Unterrichtung bestimmter Organe über die feindliche Lufttätigkeit.

Dem aufmerksamen unparteiischen Beobachter, der Gelegenheit hat, einmal bei einer Übung längere Zeit in einem Flugwachkommando zu sein, fällt auf, daß die Unterrichtung der mit Flugmeldungen zu versiehenden Organisationen zur Zeit noch eine recht einseitige Angelegenheit ist. Hierdurch wiederum wird die Auswertung im Flugwachkommando sichtlich erschwert. Die Unterrichtung muß vielmehr eine gegenseitige sein. Der eigene Flieger wird ohne die Meldungen des Flugmeldedienstes nicht auskommen können; ebensowenig aber kann der Flugmeldedienst seine Aufgabe erfüllen, wenn ihm nicht vom eigenen Flieger Start und Flugweg der Verbände mitgeteilt werden. Ähnlich liegen die Dinge bei der Zusam-

menarbeit zwischen Flugmeldedienst und Luftschutz-Warndienst. Angaben über das Ausmaß von Luftangriffen sind für die Auswertung im Flugwachkommando wichtig. Sie lassen Schlüsse auf die weiteren Absichten eines Verbandes zu und können sich somit auf den Luftschutz-Warndienst benachbarter Gebiete, und damit letzten Endes auf Bevölkerung und Industrie, auswirken. In gleichem Maße interessiert den Führer des Flugwachkommandos z. B. auch der Angriff auf einen Bahnhof oder sonstige Anlagen der Reichsbahn, der ihm durch die Eisenbahn-Flugwarntentrale mitgeteilt werden muß. Zusammenfassend wird man also sagen können, je enger die Zusammenarbeit des Flugmeldedienstes mit all den Stellen, die er mit Meldungen zu versorgen hat, ist, um so mehr wird diesen seine Tätigkeit nützen. Hierbei werden, und das ist ohne weiteres verständlich, nach anfänglicher Rücksichtnahme auf die Eigenarten der einen oder anderen Organisation bei intensiverer Zusammenarbeit auf beiden Seiten im Interesse der Gesamtheit Opfer gebracht werden müssen.

In dem Bericht über das Jahr 1935 ist der Luftschutz-Warndienst überhaupt nicht behandelt worden. Das Jahr 1936 hat diese Organisation bei Übungen mehr in die Öffentlichkeit gerückt. Hier scheint sich im Rahmen der Luftverteidigung ein großes Gebiet zu entwickeln, das jeden Volksgenossen und jede Volksgenossin unmittelbar angeht.

Der Eindruck, den der Beobachter früher beim Betreten einer Luftschutz-Warntentrale hatte²⁾, daß es sich hier um ein unwichtiges Instrument oder um ein Anhängsel des Flugmeldedienstes handelte, ist verschwunden. Je mehr der Luftschutz-Warndienst praktisch in den Dienst des zivilen Luftschutzes gestellt wird, d. h. also wirklich mitverantwortlich für die Betreuung der Bevölkerung und der Industrie im Luftschutz ist, um so mehr gewinnt diese Organisation an Bedeutung. Es erscheint zweckmäßig, darauf hinzuweisen, daß ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Flugmeldedienst und Luftschutz-Warndienst besteht. Hieraus darf aber nicht der Fehlschluß gezogen werden, daß etwa beide Organisationen miteinander identisch wären. Allein die verschiedenartigen Aufgaben würden eine derartige Auffassung widerlegen. Nicht zuletzt jedoch findet die Unterschiedlichkeit ihren Ausdruck in der Tätigkeit des Führerpersonals der Flugwachkommandos und Luftschutz-Warntentralen. Im Flugwachkommando kommt es darauf an, aus der großen Anzahl der ankommenden Meldungen mit sicherem Blick die für die Weitergabe wichtigsten zu ermitteln. Der Dienst innerhalb des Flugwachkommandos steht gewissermaßen unter dem Leitwort „Schnelligkeit“, denn nur dann, wenn die Flugmeldung dem gemeldeten Flieger vorausseilt, wird es möglich sein, noch vor seinem Eintreffen die erforderliche Gegenwirkung sicher-

1) S. „Luftschutz und Luftschutz“, 6. Jg., S. 10 ff., 1936.

2) a. a. O.

zustellen. Anders ist es in der Luftschutz-Warnzentrale. Hier muß auf Grund der eingehenden Flugmeldung und unter Umständen auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des zu betreuenden Gebietes sehr wohl abgewogen werden, ob gewarnt oder alarmiert werden soll. Die Anordnungen des Führers der Luftschutz-Warnzentrale können somit Befehlen gleichgesetzt werden, die möglicherweise Eingriffe in das Leben des Volkes auslösen. Diese Erkenntnis wird sich bei allen Luftschutzbeflissenen, und nicht zuletzt vor allem bei den Führern der Luftschutz-Warnzentralen selbst, durchsetzen müssen. Zur Erreichung dieses Zieles seien auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen zwei Anregungen gegeben:

1. Besonders wichtig erscheint es, Mittel und Wege zu finden, die es ermöglichen, dem Führer einer Luftschutz-Warnzentrale die hohe Verantwortung seines Postens eindringlich klarzumachen. Ebenso, wie sich der Führer eines Flugwachkommandos am Schluß einer Übung an Hand der Aufzeichnungen der angeschlossenen aktiven Abwehr oder an Hand einer Zusammenstellung der Luftschutz-Warnzentralen über erfolgte Warnungen und Alarmierungen ein Urteil darüber bilden kann, ob er im einzelnen Fall richtig gehandelt hat, muß auch für den Führer einer Luftschutz-Warnzentrale diese Möglichkeit geschaffen werden. Ob man sich dabei auf besondere Arten von Störungsplänen festlegt oder statistische Nachweise zusammenstellt, bleibt zu prüfen. Vielleicht ist auch die Vereinigung von Störungsplänen mit statistischen Nachweisen eine geeignete Methode. Diese Frage ist so wichtig, daß alle im Luftschutz-Warndienst und insbesondere auch im Werkluftschutz tätigen Personen an ihrer Lösung mitarbeiten sollten. Im Interesse der Sache wäre nur zu wünschen, wenn auf Grund dieser Ausführungen aus Fachkreisen Anregungen und Vorschläge gemacht würden.

2. Die Allgemeinheit befaßt sich noch viel zu wenig mit dem Warnverfahren an sich und seiner Bedeutung. Immer wieder kann festgestellt werden, daß selbst die sich mit diesen Dingen befassenden Kreise den Kodex des Luftschutz-Warndienstes nicht beherrschen. Derartige Unkenntnis wirkt sich nachteilig auf die Durchführung aller auf Grund von Warnmeldungen durchzuführenden zivilen Luftschutzmaßnahmen und lähmend auf die Arbeit in der Luftschutz-Warnzentrale selbst aus. Es soll hier nicht über das Warnverfahren gesprochen werden, sondern es sei lediglich der Blick auf die Entwarnung gelenkt. Sie scheint der schwierigere Teil des Warnverfahrens zu sein. Es liegt in der Natur der Sache, daß es besonders überzeugender Argumente bedarf, um einen einmal gegebenen Befehl (Fliegeralarm), der die Durchführung der verschiedensten Maßnahmen veranlaßt, durch einen neuen Befehl aufzuheben, oder mit anderen Worten: die Beendigung des Alarmzustandes und die Entwarnung sind nicht nur von rein taktischen Überlegungen auf Grund der vorliegenden Flugmeldungen, sondern auch von wirtschaftlichen und psychologischen Momenten abhängig.

Hiervon scheint der taktische Gesichtspunkt am einfachsten zu berücksichtigen. Wenn die Luftlage es gestattet, kann vom taktischen Standpunkt aus der Fliegeralarm aufgehoben wer-

den. Genaue Bestimmungen hierüber sind in konkreten Vorschriften festgelegt.

Wirtschaftlich muß die Aufrechterhaltung der Produktion oberster Grundsatz sein. Darauf sind alle Maßnahmen des Werkluftschutzes abgestellt. Für die Warnung und Alarmierung ist das verhältnismäßig einfach, dagegen für die Aufhebung des Alarmes sehr viel schwerer. Der Grund hierfür liegt in erster Linie darin, daß der Zeitpunkt der Aufhebung des Alarmes gegenüber der Auslösung des Alarmes außerordentlich schwer zu bestimmen ist. Hinzu kommt, daß auch das Wieder-in-Gang-Bringen eines Werkes schwieriger als das Abstellen sein dürfte. Und schließlich ist der Faktor der Ungewißheit, ob nach einem Angriff nicht in kurzer Zeit ein erneuter Angriff stattfindet, für die Aufhebung des Alarmes ein hemmendes Moment. Es liegt daher der Gedanke nahe, die Aufhebung des Alarmes, die auf Grund der bestehenden Vorschrift, jedenfalls, soweit es sich um die Industrie handelt, ebenso wie der Fliegeralarm schlagartig angeordnet wird, ähnlich wie die Vorwarnung stufenweise durchzuführen³⁾. Zum mindesten wäre zu überlegen, ob nicht dem Führer der Luftschutz-Warnzentrale ein solches Verfahren erlaubt sein dürfte. Maßgebend für die Beurteilung des Luftschutz-Warndienstes hätten dann die betrieblichen Eigenarten der Fabrikation und besonders die Wichtigkeit der Industrie in seinem Bezirk zu sein.

Die psychologische Komponente ist vielleicht die stärkste im Kreis dieser Überlegungen. Es wurde bereits gesagt, daß die Aufhebung eines einmal gegebenen Befehls besonders beweiskräftiger Argumente bedarf. Diese werden bei der Aufhebung des Alarmes oft fehlen. Gefühlsmäßig neigt der Luftschutz-Warndienst-Führer infolgedessen dazu, den einmal angeordneten Zustand des Fliegeralarms länger als unbedingt notwendig bestehen zu lassen. Er will Bevölkerung und Industrie schonen; er weiß, daß ein zu frühzeitig aufgehobener Alarm unter Umständen bei plötzlich wiederkehrendem Angriff zur Panik führen kann; er weiß auch, daß der Facharbeiter in einem Industrierwerk, infolge der Aufhebung des Fliegeralarms zu früh wieder an seinen Arbeitsplatz zurückgekehrt und dann von einem plötzlichen Angriff überrascht, nicht mehr die Ruhe für seine Präzisionsarbeit aufbringt. Diese Überlegungen lassen sich schwer in Vorschriften und Richtlinien festlegen. Sie müssen bei dem weiteren Aufbau des Luftschutz-Warndienstes jedoch sorgfältig beachtet werden. Schließlich werden sich dann auf Grund zahlreicher Versuche und Übungen gewisse Anhaltspunkte ergeben, die für die Berücksichtigung des psychologischen Momentes bei Aufhebung des Fliegeralarms von Wert sein können. Immer wird hierbei die Erfahrung eine große Rolle spielen.

Die hier behandelten Probleme, insbesondere diejenigen des Luftschutz-Warndienstes, sind im wahrsten Sinne des Wortes Fragen. Die Antworten auf sie sind noch nicht gegeben. Wenn vorstehende Ausführungen die Aufmerksamkeit auf diese schwierige Materie gelenkt haben und damit auch gleichzeitig zu Mitarbeit und Vorschlägen anregen, wäre ihr Zweck erfüllt und der Sache ein Dienst erwiesen.

³⁾ Vgl. hierzu auch die Ausführungen von H. Paetsch in „Gaschutz und Luftschutz“, 4. Jg., S. 285 f., 1934. D. Schriftlfg.

Der Luftschutzsanitätsdienst

Oberregierungsrat Dr. med. V e s p e r m a n n , Reichsluftfahrtministerium, Berlin

Im Rahmen der Aufgaben des zivilen Luftschutzes ist es notwendig, einen Luftschutzsanitätsdienst einzurichten, denn die ordnungsmäßige Durchführung aller notwendigen sanitären und hygienischen Maßnahmen wird bei der Verhütung von weit um sich greifenden, sich auf die Widerstandsfähigkeit der Zivilbevölkerung auswirkenden Folgen eines Luftangriffes mit ausschlaggebend sein. Die Bevölkerung eines luftbedrohten Landes wird darüber hinaus durch das Bewußtsein, daß im Rahmen der Landesverteidigung alle Vorkehrungen zur Verhütung und Linderung der durch die Einwirkung feindlicher Flieger eintretenden Schäden auf gesundheitlichem Gebiete für die Einzelperson wie für die Allgemeinheit getroffen sind, weitgehend beruhigt und in ihrer moralischen Widerstandskraft gefestigt werden.

Dieser Luftschutzsanitätsdienst ist selbstverständlich nicht nur im Sicherheits- und Hilfsdienst durchzuführen, sondern auch im Werkluftschutz. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß im Selbstschutz die nötigen Personen zur „Ersten Hilfeleistung“ zur Verfügung stehen.

Aufgabe des Luftschutzsanitätsdienstes ist es, den bei Luftangriffen verletzten und kampfstoffkrankten Zivilpersonen „erste Hilfe“ zu leisten und sie baldigst sachgemäßer ärztlicher Behandlung und Pflege zuzuführen. Ferner ist durch den Luftschutzsanitätsdienst auf Grund bereits im Frieden vorzubereitender Vorkehrungen die Durchführung der für die Allgemeinheit im Kriegsfall besonders notwendigen hygienischen und sanitären Maßnahmen unter Berücksichtigung der durch Luftangriffe auf diesem Gebiete eintretenden Störungen sicherzustellen. Der Luftschutzsanitätsdienst hat weiter mit den zuständigen Stellen der Gesundheitsführung vorbeugende Maßnahmen dahingehend zu treffen, daß auch nach Aufruf des Luftschutzes eine ordnungsmäßige ärztliche Versorgung und pflegerische Betreuung der Bevölkerung gesichert ist.

Die Zahlenangaben über die im Weltkrieg durch Fliegerangriffe hervorgerufenen Verluste lassen sich mit dem zu erwartenden Verlust in einem Zukunftskrieg nicht vergleichen. Durch den Ausbau der Luftwaffe in den hochgerüsteten Staaten ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß die Verluste an getöteten und verletzten Personen sehr viel höher als im Weltkriege sein werden. Aus diesem Grunde müssen die Vorkehrungen auf dem Gebiete des Luftschutzsanitätsdienstes neben allen sonstigen Luftschutzmaßnahmen zur Verhütung von Schädigungen der Personen (Flugmeldedienst und Luftschutzwarndienst, Schutzraumbau usw.) weitestgehend im Frieden vorbereitet sein.

Durch die Einwirkung der von den Flugzeugen abgeworfenen Bomben kann eine unmittelbare und eine mittelbare Schädigung von Personen hervorgerufen werden. Eine unmittelbare Wirkung werden vornehmlich die Splitter der Branzbomben verursachen. Durch die Sprengwirkung der Bomben wird mit einer starken Zerstörung an Gebäuden zu rechnen sein. Hierbei können durch Gebäudetrümmer mittelbare schwere

äußere und innere Verletzungen von Personen entstehen. Brandverletzungen werden neben unmittelbarer Einwirkung, die durch den Einsatz von Brandbomben auftreten kann, auch bei den mit dem Löschen beschäftigten Kräften der Luftschutzeinheiten hervorgerufen werden. Sollten bei Fliegerangriffen auch chemische Kampfstoffe angewandt werden, so ist mit Kampfstoffkrankungen zu rechnen. Auf die durch Verwundungen oder durch die verschiedenen Kampfstoffe verursachten Krankheitsbilder und die Verfahren zur Behandlung der Verletzten und Erkrankten soll in dieser Arbeit nicht eingegangen werden.

Der Luftschutzsanitätsdienst ist als Teil des im Luftschutzort aufzustellenden Sicherheits- und Hilfsdienstes dem örtlichen Luftschutzleiter unterstellt. Der örtliche Luftschutzleiter bestellt einen „Leitenden Luftschutzarzt“. Vom Leitenden Luftschutzarzt sind bereits im Frieden die notwendigen organisatorischen Maßnahmen auf dem Gebiete des Luftschutzsanitätsdienstes im Einvernehmen mit dem örtlichen Luftschutzleiter bis ins einzelne vorzubereiten; nach Aufruf des Luftschutzes führt der Leitende Luftschutzarzt den Luftschutzsanitätsdienst. Bei den Vorbereitungen und bei der Durchführung des Luftschutzsanitätsdienstes sind vom Leitenden Luftschutzarzt umfangreiche Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die eine genaue Kenntnis der Bestimmungen auf dem Gebiete der Medizinalgesetzgebung und -verwaltung erfordern. Aus diesem Grunde ist bestimmt worden, daß zum Leitenden Luftschutzarzt vornehmlich der Leiter des zuständigen Gesundheitsamtes ernannt wird, da dieser neben den obengestellten Forderungen durch seine friedensmäßige Tätigkeit mit der Bevölkerung und den örtlichen sanitären Einrichtungen vertraut ist. In den Fällen, in denen die vorbereitenden Maßnahmen über die Grenzen des Luftschutzortes hinausgehen, wendet sich der örtliche Luftschutzleiter an die höheren Verwaltungsbehörden, von denen alle Angelegenheiten auf dem Gebiete der Medizinalverwaltung und Medizinalpolizei, soweit sie den zivilen Luftschutz und im besonderen den Luftschutzsanitätsdienst betreffen, unter maßgeblicher Beteiligung des Sachbearbeiters für das Gesundheitswesen betreut werden.

Dem Leitenden Luftschutzarzt werden je nach der Größe des Luftschutzortes weitere Luftschutzärzte zugeteilt, die unter seiner Leitung in den Luftschutzabschnitten selbständig tätig sind. Schließlich gehören zum Personal des Luftschutzsanitätsdienstes im Sicherheits- und Hilfsdienst männliche und weibliche Hilfskräfte. Die Erfassung dieses Personals geschieht durch den örtlichen Luftschutzleiter gemeinsam mit den Wehersatzdienststellen und dem Deutschen Roten Kreuz. In erster Linie sind Personen, die schon im Frieden berufsmäßig im Heilwesen tätig sind, heranzuziehen. Soweit diese nicht ausreichen, können auch geeignete andere Personen herangezogen werden.

Die Ausbildung des Personals erfolgt im Luftschutzort unter Aufsicht des Leitenden Luftschutzarztes. Bei der Ausbildung ist im weiten

Rahmen die örtliche Organisation des Deutschen Roten Kreuzes zu beteiligen. Für die Ausbildung der im Luftschutzdienst tätigen Ärzte finden Sonderlehrgänge an der dem Reichsluftfahrtministerium unterstellten „Reichsanstalt für Luftschutz“ und der Sanitätsschule des Deutschen Roten Kreuzes statt. Weiterhin ist durch bezirks- oder ortsweise einzurichtende Sonderlehrgänge die Ausbildung der Ärzte im Luftschutzsanitätsdienst zu vertiefen.

Der Luftschutzsanitätsdienst, der ebenso wie der übrige Sicherheits- und Hilfsdienst unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse aufzubauen ist, gliedert sich in den ortsfesten und den beweglichen Luftschutzsanitätsdienst.

Zum ortsfesten Luftschutzsanitätsdienst gehören: Rettungsstellen, Krankenanstalten, die nicht geräumt werden, Hilfskrankenhäuser, zentraler Bettennachweis, Sanitätsmittelniederlagen.

Die Rettungsstellen, die splitter-, gas- und trümmersicher anzulegen sind, werden nach besonderen Vorschriften, an bestimmten Stellen im Luftschutzort verteilt, eingerichtet. In der Rettungsstelle sollen verletzte und kampfstoffkrankte Personen erste ärztliche Hilfe erhalten. Aus diesem Grunde muß in jeder Rettungsstelle die zur Entgiftung der Personen notwendige Behandlung durchgeführt werden können. Die Rettungsstellen sind grundsätzlich nur als Durchgangsstationen zu betrachten. Leichtverletzte Personen werden von der Rettungsstelle zur ambulanten ärztlichen Behandlung entlassen. Personen, die der Krankenhausbehandlung bedürfen, werden von den Rettungsstellen durch Vermittlung des zentralen Bettennachweises, der die Aufgabe hat, für eine gleichmäßige Verteilung der krankenhausbedürftigen Personen auf die Krankenanstalten zu sorgen, den Krankenanstalten zugeführt. Über die Grundsätze für den Betrieb in den Rettungsstellen, für die Einrichtung und Ausrüstung der Rettungsstellen und den Personalbedarf wird später ausführlich berichtet werden.

Besondere Schwierigkeiten macht die gleichmäßige Verteilung der in den Luftschutzorten zur Verfügung stehenden Betten in den Krankenanstalten. Diese Frage muß im engsten Einvernehmen mit den zuständigen Wehrmacht- und Wehrersatzdienststellen und den Dienststellen der inneren Verwaltung bereits im Frieden genau geregelt werden. Nur durch enge Zusammenarbeit der Behörden der inneren Verwaltung und der Wehrmacht ist die Durchführung des Luftschutzsanitätsdienstes, die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung und die Behandlung der erkrankten und verletzten Soldaten im Heimatgebiet möglich. Nur bei einer guten Zusammenarbeit dieser Stellen wird auch die Verhütung oder nötigenfalls energische Bekämpfung von Seuchen, die im Kriegsfall besonders leicht auftreten können, durchzuführen sein. In allen Krankenanstalten sind Luftschutzmaßnahmen zum Schutze der Kranken und des Personals durch die mit der Durchführung dieser Aufgaben betrauten Stellen zu treffen. Bereits bei der Planung von Neu- und Umbauten von Krankenanstalten müssen von vornherein die Gesichtspunkte des Luftschutzes berücksichtigt werden, damit die im Ernstfall durchzuführenden Luftschutzmaßnahmen sicher und ohne große finanzielle Belastung ausgeführt werden können.

Da die bestehenden Krankenanstalten im Kriege aus hygienischen und luftschutztechnischen Gründen nur in wenigen Fällen eine stärkere Belegung als im Frieden erfahren können, wird es in vielen Luftschutzorten notwendig sein, Hilfskrankenhäuser einzurichten. Diese Hilfskrankenhäuser müssen auch die Insassen derjenigen Krankenhäuser aufnehmen, die bei Aufruf des Luftschutzes wegen ihrer besonders starken Luftgefährdung zu räumen sind. Die Hilfskrankenhäuser werden grundsätzlich in nicht luftgefährdeten Gebieten eingerichtet. Bei der Einrichtung der Hilfskrankenhäuser ist ein besonderes Augenmerk auf die hygienischen Verhältnisse — Wasserversorgung, Abwässerbeseitigung usw. — zu richten. Es eignen sich daher besonders Erholungsheime, Sanatorien, Hotels und Schulen zur Einrichtung der Hilfskrankenhäuser. Das für den Betrieb eines Krankenhauses notwendige Material muß in den Hilfskrankenhäusern vorhanden sein.

Der Bedarf an Sanitätsgerät, besonders an Verband- und Arzneimitteln zur Wundbehandlung und zur Behandlung von Kampfstoffkrankungen, muß bereits im Frieden in den Luftschutzorten sichergestellt werden. Die Beschaffung und Erfassung des vorhandenen Sanitätsgerätes ist durch besondere Bestimmungen geregelt. Die Ausgabe im Luftschutzort erfolgt durch die Sanitätsmittelniederlagen, die zweckmäßig unter Leitung eines dem Leitenden Luftschutzarzt unterstellten Apothekers stehen.

Auch nach Aufruf des Luftschutzes sind die Anordnungen auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei weiterhin nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Die in der „Dienstordnung für die Gesundheitsämter“ gegebenen Vorschriften sind sowohl bei allen vorzubereitenden Maßnahmen für den Luftschutzsanitätsdienst als auch nach Aufruf des Luftschutzes auf sanitärem und hygienischem Gebiete zu beachten. Die Zusammenarbeit zwischen dem Leitenden Luftschutzarzt und dem zuständigen Leiter der Medizinalverwaltung wird später noch erörtert werden.

Durch die Einrichtungen des beweglichen Luftschutzsanitätsdienstes werden die durch Luftangriffe verletzten oder kampfstofferkrankten Personen von den Schadenstellen zu den Rettungsstellen befördert. Hierfür kommen infolge des bestehenden Personalmangels und der Verknappung an für den Transport von Verletzten geeigneten Fahrzeugen selbstverständlich nur solche Verletzten in Betracht, die infolge der Schwere ihrer Schädigung unbedingt befördert werden müssen. Weiterhin sorgen die Einheiten des beweglichen Luftschutzsanitätsdienstes für den Abtransport der krankenhausbehandlungsbedürftigen Personen von den Rettungsstellen in die Krankenhäuser. Der bewegliche Luftschutzsanitätsdienst gliedert sich in: Luftschutzsanitätstrupps, Luftschutzsanitätsabteilungen, Luftschutzkrankentransportabteilungen.

Das Personal der Luftschutzsanitätstrupps und der Luftschutzsanitätsabteilungen soll neben dem Abtransport der Personen den Verletzten und Erkrankten an der Schadenstelle „erste Hilfe“ leisten. Aus diesem Grunde müssen sämtliche Angehörigen der Luftschutzsanitätstrupps, die aus je 1 Führer und 8 Sanitätsmännern bestehen, gut ausgebildet sein.

(Fortsetzung auf Seite 130.)

Ferdinand Flury — 60 Jahre

Am 21. Mai 1937 vollendet Prof. Dr. phil. et med. Ferdinand Flury, Direktor des Pharmakologischen Instituts der Universität Würzburg, sein 60. Lebensjahr.

Wenn ein Flury-Schüler aufgefordert ist, das Wesen und Wirken seines Lehrers zu würdigen, wird es für denjenigen, der Flury kennt, kaum verwunderlich erscheinen, daß auf den Schreiber das Sprichwort zutrifft: „Wes das Herz voll ist, des geht der Mund über.“ Wir wollen uns hier aber eine bewußte Mäßigung auferlegen und persönliche Gefühle zurückdrängen, um objektiv ein Bild zu entwerfen von einem Manne, der sich um die Wissenschaft wie um die Allgemeinheit des Volkes und Staates unermessliche Verdienste erworben hat, die weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus anerkannt sind.

F. Flury ist aus dem Apothekerstande hervorgegangen, hat sich 1911 in Würzburg unter E. St. Faust als Pharmakologe habilitiert und 1921 das Ordinariat für Pharmakologie an der Universität Würzburg übernommen. In der ersten Zeit seiner wissenschaftlichen Tätigkeit zeigte er besonderes Interesse für die Erforschung der Tiergifte (von seinen zahlreichen Arbeiten seien nur erwähnt: „Über das Hautsekret der Frösche“, „Über die chemische Natur des Skorpiongiftes“, „Über die Bedeutung der Ameisensäure als natürlich vorkommendes Gift“, „Über die chemische Natur des Bienengiftes“, „Zur Chemie und Toxikologie der Askariden“, „Beiträge zur Chemie und Toxikologie der Trichinen“).

Der Weltkrieg führte ihn einem Aufgabenkreise zu, auf den er nunmehr den Schwerpunkt seiner Tätigkeit verlegte und in dem er bald eine führende Stellung einnehmen sollte. Zusammen mit Heubner, Gildemeister, Laqueur, Magnus, Rona, Wieland u. a. wurde er 1915 an die Kaiser-Wilhelm-Institute nach Berlin-Dahlem berufen, um dort die toxikologischen, pathologischen und therapeutischen Grundlagen der Kampfstoffkrankungen zu erforschen. Von der damaligen klassisch-vorbildlichen Arbeit und Zusammenarbeit gibt der „Kampfstoffband“ der „Zeitschrift für die gesamte experimentelle Medizin“ (Berlin 1921) ein eindrucksvolles Bild. Die grundlegenden Erkenntnisse, die in den Kriegsjahren dieser mit so mancher Schwierigkeit verbundenen Tätigkeit gewonnen wurden, bilden noch heute die Basis für jede wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiete.

Auch in den Nachkriegsjahren haben die wissenschaftlichen Probleme und Fragestellungen, die sich auf toxikologischem und medizinischem Boden der Giftgaskunde ergaben, Flury gefesselt, und trotz aller Beschränkungen hat er die experimentelle Forschung weitergetrieben und gefördert. So hat er neben dem durch Klarheit und Fülle des Wissens ausgezeichneten Standardwerk „Schädliche Gase“, das 1931 in Zusammenarbeit mit Zernik entstand, und zahllosen Einzelveröffentlichungen über Teilgebiete aus der Pathologie und Therapie der Giftgaserkrankungen sowie aus dem Gasschutz sich vor allem durch den methodischen Ausbau dieser ganzen Wissenschaft ein bleibendes Verdienst erworben. Es gibt kaum eine Frage, die nicht von ihm oder seiner Schule aufgegriffen, diskutiert und experimentell gelöst wurde, soweit ihr ärztliche Mitarbeit zukommt. Durch Beiträge in Handbüchern und anderweitige Veröffentlichungen — so auch in der Zeitschrift „Gasschutz und Luftschutz“, der er als ständiger Mitarbeiter seit ihrem Bestehen angehört — sowie durch glänzende Vorträge, die von hoher Warte aus und auf weite Sicht die Dinge beleuchten, ist er der heutigen Ärztegeneration Führer geworden. In einem Ausmaße, wie es wenigen gegeben ist, versteht Flury auch schwierige wissenschaftliche Probleme dem Hörer nahebringen, wobei er die übrigen Einzelgebiete der Pharmakologie keineswegs vernachlässigt, sondern vielmehr auch hier Hervorragendes und Grundlegendes geschaffen hat. Die Vielseitigkeit seines Wirkens ist bewundernswert.

Manche Ehrung ist Flury zuteil geworden. Daß die Alma mater Würzburgensis ihn anlässlich der Feier ihres 350jährigen Bestehens als Rektor Magnificus zum Führer und Repräsentanten bestellte, mag ein Zeichen seiner Wertschätzung sein. Dabei ist Flury stets lebensnah und lebensfroh geblieben, Person und wissenschaftliches Wirken sind der Wirklichkeit und dem praktischen Leben niemals entfremdet gewesen. Dutzende von Anekdoten, ihm selbst wohl häufig unbekannt, haben sich um seine Persönlichkeit gesponnen; sie sind nur Ausdruck der Verehrung und des Dankes, die ihm als Wissenschaftler, Lehrer und Mensch bezeugt werden. Wir wünschen mit unseren Lesern dem Jubilar von ganzem Herzen weitere Dezennien in Gesundheit und Arbeitskraft zum Wohle des Vaterlandes und der Menschheit.

Otto Muntsch.



Der Führer eines Luftschutzsanitätstrupps bedarf einer besonderen Ausbildung. Grundsätzlich soll in jedem Luftschutzrevier 1 Sanitätstrupp aufgestellt werden. Auf die Ausbildung und Ausrüstung des beweglichen Luftschutzsanitätsdienstes soll hier nicht näher eingegangen werden¹⁾.

Die Luftschutzsanitätsabteilungen, die sich aus 3 Luftschutzsanitätstrupps zusammensetzen, stehen dem Leitenden Luftschutzarzt zum Einsatz an Großschadenstellen zur Verfügung. Die Luftschutzsanitätsabteilung wird von einem Arzt geführt. Auch sie muß ebenso wie der Luftschutzsanitätstrupp mit Fahrzeugen, am besten Kraftfahrzeugen, ausgerüstet sein, damit die Verletzten möglichst schnell von der Schadenstelle in die Rettungsstelle befördert werden können.

In den meisten Luftschutzorten wird es unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse notwendig sein, besondere Luftschutzkrankentransportabteilungen einzurichten. Diese Luftschutzkrankentransportabteilungen werden bei Aufruf des Luftschutzes bei der etwa notwendig werdenden Räumung von Krankenanstalten einzusetzen sein, fernerhin werden sie zur Unterstützung der Luftschutzsanitätsabteilungen beim Abtransport der krankenhausbedürftigen Personen von den Rettungsstellen in die Krankenhäuser und Hilfskrankenhäuser verwendet werden müssen. Da die Hilfskrankenhäuser und in sehr vielen Fällen die Krankenhäuser außerhalb des Stadtbereichs liegen, sind auch die Luftschutzkrankentransportabteilungen nach Möglichkeit mit Krankenkraftfahrzeugen auszurüsten. Bei dem großen Bedarf an derartigen Fahrzeugen für die Zwecke der Wehrmacht und des zivilen Luftschutzes im Kriegsfall wird dies in den meisten Orten jedoch kaum möglich sein, so daß behelfsmäßig andere Fahrzeuge, die schnell und mit geringen Mitteln für den Krankentransport hergerichtet werden können, in den Luftschutzkrankentransportabteilungen verwendet werden müssen. Besonders geeignet hierzu sind Omnibusse und auch Möbelwagen, die von Traktoren gezogen werden. Die Verwendung von Straßenbahnwagen zum Abtransport der Verletzten empfiehlt sich nur an solchen Stellen, an denen die Straßenbahn in unmittelbarer Nähe der Rettungsstelle und des Krankenhauses liegt. Der Umbau von Straßenbahnfahrzeugen, die dem Personenverkehr dienen, ist sehr kostspielig. Geeignet für die Zwecke des Verwundetentransportes sind Bauloren der Straßenbahn, die mit verhältnismäßig geringen Mitteln

¹⁾ Vgl. auch Gruber, Der Luftschutzsanitätstrupp. In „Gasschutz und Luftschutz“, Februarheft 1937, S. 29 ff. D. Schriftlfg.

zum Krankentransport umgebaut werden können. In verschiedenen Orten muß auch der Abtransport auf dem Wasserwege in Erwägung gezogen werden. Um einen möglichst glatten und schnellen Abtransport zu gewährleisten, sind alle Beförderungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der im Luftschutzort gegebenen Verhältnisse auszunutzen.

Ebenso wie für den Sicherheits- und Hilfsdienst muß auch im Werkluftschutz zur Bergung und ersten Behandlung der durch Luftangriffe verletzten und erkrankten Werksangehörigen ein Werkluftschutzsanitätsdienst eingerichtet werden. Die vom Reichsluftfahrtministerium genehmigten Vorschriften der „Reichsgruppe Industrie“, die den Werkluftschutz in den Werken durchführt, sind beim Ausbau des Werkluftschutzsanitätsdienstes zu beachten. Im Werkluftschutzsanitätsdienst sind noch stärker als im Sicherheits- und Hilfsdienst die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse, die in den einzelnen Werken sehr verschieden sind, zu berücksichtigen. In größeren und großen Betrieben werden besondere Rettungsstellen, die den Vorschriften über Anlage einer Rettungsstelle im Sicherheits- und Hilfsdienst entsprechen müssen, einzurichten sein. In kleinen und mittleren Betrieben wird es genügen, einen oder mehrere Sanitätsschutzräume, in denen der Belegschaft die erste Hilfe nach Luftangriffen zuteil wird, auszubauen. Die Ausbildung der Werksangehörigen im Luftschutzsanitätsdienst findet auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen der Reichsgruppe Industrie und dem Deutschen Roten Kreuz durch die örtlichen Stellen des Deutschen Roten Kreuzes statt. Der Leitende Luftschutzarzt des zuständigen Luftschutzortes ist verpflichtet, sich dauernd über den Stand des Werkluftschutzsanitätsdienstes zu unterrichten und auf dem laufenden zu halten.

Die Ausbildung der Laienhelferinnen des Selbstschutzes im Sanitätsdienst soll ebenfalls durch die örtlichen Organisationen des Deutschen Roten Kreuzes stattfinden, während die Ausbildung im Luftschutz durch den Reichsluftschutzbund geschieht. Zwischen dem Deutschen Roten Kreuz und dem Reichsluftschutzbund sind entsprechende Abmachungen getroffen worden. Auch im erweiterten Selbstschutz werden vornehmlich Laienhelferinnen einzusetzen sein; in größeren Betrieben, die zum „erweiterten Selbstschutz“ gehören, wird man unter Benutzung der schon im Frieden bestehenden Sanitätseinrichtungen die dem Betriebe zur Verfügung stehenden Sanitäter mit heranziehen.

Deutsche Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften

Unter der Bezeichnung „Zweigstelle Leipzig der Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften“ wurde der „Deutsche Klub von Nordwestsachsen“ unter Vorsitz von Oberregierungsrat Dr. Gelbhaar der Gesellschaft angeschlossen.

In der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft „Wehrtechnik“ am 8. April behandelte deren Vorsitzender, Oberstleutnant a. D. Justrow, „Umstrittene technische Probleme der heutigen Kriegführung“. Er ging zunächst auf die durch die französische Maginot-Linie brennend gewordene Frage der Überwindung neuerzeitlicher Befestigungsanlagen ein, wobei er insbesondere die Aufgaben

der Artillerie kennzeichnete, und erörterte abschließend auf Grund der Weltkriegserfahrungen die Sicherstellung bzw. Beschaffung der für Geschütze und Munition unerlässlich nötigen Werkstoffe.

Die Arbeitsgemeinschaft „Luftschutz“ trat am 26. April unter Leitung von General der Artillerie a. D. Grimme zu ihrer letzten Sitzung des laufenden Arbeitsjahres zusammen. Zunächst berichtete Generaloberstabsarzt a. D. Dr. Hornemann über die „Arbeit des Roten Kreuzes für den Luftschutz“. Der Vortragende ging von den bereits im Weltkriege einsetzenden Bestrebungen des Internationalen Roten Kreuzes aus, die auf ein allgemeines Verbot des Gaskrieges hinzielten und in der

Nachkriegszeit durch die Internationalen Rotkreuzkonferenzen bzw. durch die vom Roten Kreuz einberufenen Internationalen Gasschutzkonferenzen wieder aufgenommen wurden. Sodann folgte ein Überblick über Aufgaben und Tätigkeit des Deutschen Roten Kreuzes im zivilen Luftschutz, vor allem über die Art der Zusammenarbeit mit dem Reichsluftschutzbund hinsichtlich der Ausbildung der Laienhelferinnen des Selbstschutzes. Anschließend sprach der stellvertretende Reichsführer der TN., *Hamppe*, über die „Arbeit der Technischen Nothilfe für den Luftschutz“. Nach einem kurzen Rückblick auf die Entstehungsgeschichte dieser heute nicht mehr fortzudenkenden Organisation und einem Beweis der Notwendigkeit ihres künftigen Bestehens an Hand der Vielseitigkeit und Vielgestaltigkeit ihrer zahlreichen Aufgaben schilderte er in eindrucksvoller Weise eines der Hauptarbeitsgebiete der TN.: ihre Mitarbeit im Luftschutz. Die Zerteilung dieser Aufgabe, nämlich selbständige Durchführung des Instandsetzungsdienstes im Rahmen des behördlichen Sicherheits- und Hilfsdienstes und Abgabe technisch vorgebildeten Personals aus ihren Reihen an die übrigen Zweige des Sicherheits- und Hilfsdienstes, wurde deutlich gekennzeichnet. Auch in die Betätigung der TN. im Werkluftschutz durch Ausbildung von Werkfachtrupps usw. wurde Einblick gegeben. Die Zuhörer erhielten somit ein anschauliches und eindrucksvolles Bild von den Leistungen dieser auch im Auslande viel beachteten und häufig, aber erfolglos nachgeahmten „technischen Hilfspolizei“.

Einer Anregung des Leiters der Arbeitsgemeinschaft „Gasschutz“ folgend, besichtigte eine Anzahl geladener Mitglieder der Gesellschaft unter Führung ihres Präsidenten, Generalleutnants von *Cochenhäusen*, am 7. Mai die *Gasmaskefabrik* der *Dege A.-G.* (Auergesellschaft) in *Oranienburg*. Direktor *Prof. Dr.-Ing. Quasebart*, der die Gäste im Werk begrüßte, gab zunächst einen Überblick über die erst mit dem Weltkrieg beginnende Geschichte des modernen Gasschutzes und die Erfolge der deutschen Gasschutzindustrie in der ganzen Welt. Darauf ergriff Präsident von *Cochenhäusen* das Wort und gab seiner Freude und seinem Dank Ausdruck, daß diese Besichtigung, die er im Interesse der Gesellschaft auf das wärmste begrüße, zustande gekommen sei; er hoffe und wünsche, daß die hier erhaltenen Eindrücke für alle Mitglieder der Gesellschaft anregend und fruchtbringend sein mögen. Im Anschluß hieran legte der Leiter der Arbeitsgemeinschaft „Gasschutz“, *Dr. Hanslian*, die Gedankengänge dar, die für diese Besichtigung maßgebend gewesen sind. Er führte aus: Aus dem vielgestaltigen Gebilde der chemischen Kriegführung sei hier zur Besichtigung die Herstellung eines einzigen Schutzgerätes, das heute überall bekannt, zeitgemäß, ja volkstümlich ist, ausgewählt. Die *Gasmaske* hat jetzt ihren Siegeszug in der Welt angetreten und in erstaunlich kurzer Zeit eine erhebliche Strecke zurückgelegt. Kein Heer sei heute ohne Maske, und neben die Heeresmaske tritt nunmehr die Volksmaske. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen ging der Vortragende auf die grundsätzliche Bedeutung der chemischen Waffe in künftigen Kriegen ein und unterstrich erneut seine Ansicht, daß das chemische Kampfmittel eine der Hauptwaffen des Zukunftskrieges sein werde. Die gesamte Gestaltung künftiger Kriegführung zu klären, sei aber die vornehmste Aufgabe der Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften; ihren Mitgliedern und Arbeitsgemeinschaften, die dem Sondergebiet der chemischen Kriegführung ferner ständen, Anhaltspunkte und Anregungen in dieser Richtung zu geben, sei der Hauptzweck dieser Veranstaltung.

Die diesjährige Hauptversammlung der Gesellschaft findet am 24. und 25. Mai in Berlin statt. Der Vormittag des ersten Tages bringt eine Anzahl Vorträge im Saal 12 des Reichstagsgebäudes (Beginn 9 Uhr, Eingang Portal V). Am Nachmittag findet im Bundesratssaal die Hauptversammlung um 14.30 Uhr statt, daran schließen sich 15.30 Uhr die Berichte der Leiter der Arbeitsgemeinschaften. Die Tagung wird am 25. Mai mit einer ganztägigen Fahrt nach Jüterbog und Teilnahme an einem Artillerieschießen abgeschlossen.

Personalien

Kapitän *Dr.-Ing. Ernst Lehmann*, Direktor der Deutschen Zeppelin-Reederei, ist am 7. Mai an den Verletzungen, die er in heldenmäßiger Pflichterfüllung während des tragischen Untergangs des Luftschiffes „Hindenburg“ am 6. Mai in *Lakehurst* erlitten hat, verstorben. Mit ihm ist ein Mann verschieden, der die Entwicklung des Luftschiffwesens in Deutschland mit seinem Können, seinem Wissen und seiner Tatkraft in vorbildlicher Weise vorwärtsgetrieben hat. Im Krieg und im Frieden stand Kapitän *Lehmann* als Führer verschiedener Luftschiffe immer wieder im Brennpunkte der Ereignisse. So kommandierte er bei Kriegsausbruch die „Sachsen“, späterhin die „Z 12“, „LZ 90“, „LZ 98“ und „LZ 120“. In der Nachkriegszeit hat er den ersten Zeppelin, der nach Amerika ging, als stellvertretender Kommandant geführt, und von 1928 an war er auf allen Fahrten des „Graf Zeppelin“ dessen verantwortlicher Kommandant. Als bald nach der Machtergreifung des Nationalsozialismus durch die Initiative des Reichministers der Luftfahrt *Göring* die „Deutsche Zeppelin-Reederei“ gegründet wurde, trat Kapitän *Lehmann* als Direktor an die Spitze dieser Gesellschaft. Das jetzt verunglückte Luftschiff „Hindenburg“ (LZ 129) hat er auf vielen Fahrten geführt, so auch auf der ersten Fahrt nach Amerika 1936. Seine Erlebnisse als Luftschiffführer hat Kapitän *Lehmann* in anschaulicher Weise in dem 1936 erschienenen Buche „Auf Luftpatrouille und Weltfahrt“¹⁾ niedergelegt. Auch den Fragen des militärischen und zivilen Luftschutzes hat er verschiedentlich größtes Interesse entgegengebracht; so nahm er auch in dieser Zeitschrift zu dem Aufsatz des russischen Generals *Noskoff* „Der Zeppelinangriff auf das russische Hauptquartier in *Siedlee* am 3. August 1915“²⁾ persönlich Stellung³⁾. Nicht nur Deutschland, sondern die ganze Welt steht erschüttert an der Bahre dieses vorbildlichen Luftschiffkapitäns, der 25 Jahre lang im Dienste des Luftschiffgedankens gewirkt und dessen tatenreiches Leben mit dem Heldentod eines Luftschiffers seinen Abschluß gefunden hat.

Ministerialrat *Löfken*, Leiter der Baugruppe beim Chef des zivilen Luftschutzes im Reichsluftfahrtministerium, und *Prof. Dr.-Ing. Siedler*, Vorsitzender des Reichsbauausschusses für Luftschutz, sind dem Kreise der ständigen Mitarbeiter von „Gasschutz und Luftschutz“ beigetreten.

Der beamtete außerordentliche Professor *Dr. H. Zeiß*, bisheriger stellvertretender Direktor des Hygienischen Instituts der Universität Berlin, wurde zum Ordinarius sowie endgültig zum Direktor dieses Instituts ernannt.

Verschiedenes

Vortrag des italienischen Fliegergenerals *Aimone-Cat* in der *Lilienthal-Gesellschaft für Luftfahrtforschung*.

Die *Lilienthal-Gesellschaft für Luftfahrtforschung* veranstaltete am 15. April im *Preußenhaus* zu Berlin einen Vortragsabend, auf dem dank freundlichem Entgegenkommen des italienischen Luftfahrtministeriums der Oberbefehlshaber der italienischen Luftwaffe im abessinischen Kriege, Flieger-Divisions-General *Mario Aimone-Cat*, über den Anteil der italienischen Luftwaffe bei Vorbereitung und Durchführung des abessinischen Feldzuges sprach.

Die außerordentlich aufschlußreichen, durch zahlreiche Lichtbilder erläuterten Ausführungen des Vortragenden zeigten zunächst die Schwierigkeiten auf, die der Luftwaffe bei Beginn des unvermeidlich gewordenen Krieges entgegenstanden, da sie sich gerade im Zu-

1) Besprechung in „Gasschutz und Luftschutz“, 6. Jg., S. 280, 1936.

2) Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“, 5. Jg., S. 197, 1935.

3) Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“, 5. Jg., S. 241, 1935.

stande der völligen Erneuerung des gesamten fliegenden Materials befand. Schon die Überwindung dieses Hemmnisses muß als Meisterleistung gewertet werden.

Weiterhin gab General Aimone-Cat Einblick in die für den Feldzug erforderlichen organisatorischen und praktischen Vorarbeiten. So mußten zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Luftstreitkräfte fünf große Luftflottenstützpunkte angelegt und auf das sorgfältigste ausgerüstet werden; auch die Unterbringung des Personals mußte den klimatischen Verhältnissen entsprechend in besonderem Maße beachtet, die notwendigen Kühlanlagen und Trinkwasser-Destilliereinrichtungen mußten geschaffen werden. Weiterhin wurden sieben weit vorgeschobene Hilfsstützpunkte eingerichtet, die beim Vorrücken der Fronten zumindest die für die taktische Nahaufklärung notwendigen Staffeln aufnehmen sollten, späterhin jedoch auch von den Kampfformationen benutzt wurden.

Die sachgemäße Lagerung der Munitionsbestände bereitete ebenfalls Schwierigkeiten. Der hohe Prozentsatz von Blindgängern bei den ersten Bombenangriffen auf das Hauptquartier des Negus war eine Folge der Witterungseinflüsse, denen die auf den Flugplätzen zunächst offen gelagerte Munition ausgesetzt war, bei der es sich übrigens um neueste und beste Fertigung italienischer Munitionswerkstätten handelte. Sofort nach Behebung der schlechten Unterbringungsverhältnisse ging der Blindgängeranteil automatisch auf normale Werte zurück.

Am siegreichen Ausgang zahlreicher Schlachten und damit des ganzen Feldzuges hat die Luftwaffe erheblichen Anteil. In die Kämpfe griff sie nicht nur mit Sprengbomben und M.G.-Feuer ein, vielmehr gelang es ihr mehrfach, wie General Aimone-Cat an eindrucksvollen Lichtbildern zeigte, durch geschickten Abwurf von Brandmunition Sperren hinter den Gegner zu legen und ihm die Rückzugswege abzuschneiden.

Eine wesentliche Grundlage für den erfolgreichen Einsatz der Luftwaffe war der rechtzeitig erfolgte Ausbau eines guten Nachrichtennetzes, das sich sowohl des Funk- als auch des Kabelweges bediente und gleichzeitig auch dem Wetterdienst, der Flugsicherung und der Funkortung zur Verfügung stand.

Der Vortrag, der fernerhin auch auf die Leistungen der Luftwaffe für Nachschub und Verpflegung

der Truppen einging, zeigte, wie viele Faktoren zur Erzielung und Sicherung des Erfolges berücksichtigt werden müssen, er führte aber auch die Größe des bei reibungslosem Zusammenarbeiten aller beteiligten Kräfte erreichbaren Zieles eindringlich und deutlich vor Augen.

Für die lehrreichen, seitens der zahlreichen Zuhörer aus allen an der Luftfahrt und am Luftschutz interessierten Kreisen mit stürmischem Beifall aufgenommenen Ausführungen sprach der Staatssekretär der Luftfahrt, General der Flieger Milch, dem italienischen Gast den besonderen Dank aller an der Veranstaltung Beteiligten aus, denen die Erfolge der italienischen Luftwaffe in Abessinien zwar nicht mehr unbekannt gewesen seien, die sie aber nunmehr erst in ihrem vollen Ausmaße zu erkennen und zu würdigen vermögen.

Sitzung des Reichsbauausschusses für Luftschutz am 22. April 1937.

Der Reichsbauausschuß für Luftschutz trat am 22. April im Architektenhause zu Berlin zu seiner ersten Sitzung unter dem neuen Vorsitzenden, Prof. Dr.-Ing. Siedler, zusammen.

Nach Begrüßungsworten des Direktors Schenck von der Deutschen Gesellschaft für Bauwesen, der der Reichsbauausschuß angegliedert ist, hielt Prof. Siedler seinen Antrittsvortrag über „Organisatorische und praktische Maßnahmen auf dem Gebiete des baulichen Luftschutzes“, den er mit einem Bericht über die bisherige Tätigkeit des Reichsbauausschusses verband. Anschließend sprach Regierungsbaurat Winter vom Reichsluftfahrtministerium über „Neuere Erkenntnisse auf dem Gebiete des baulichen Luftschutzes“. Beide Vorträge wurden durch zahlreiche Lichtbilder erläutert und ergänzt.

Zum Schluß der Sitzung ergriff der Chef des zivilen Luftschutzwesens im Reichsluftfahrtministerium, Ministerialrat Dr.-Ing. Knipfer, das Wort zu einer kurzen Ansprache, in der er dem Reichsbauausschuß für Luftschutz und seinem bisherigen Vorsitzenden, Geheimrat Dr.-Ing. Siegmund Müller, für das bisher Geleistete den Dank des Reichsluftfahrtministeriums aussprach und dessen Unterstützung und Mitarbeit auch für die Zukunft zusagte.

Auslands-Nachrichten

England.

Anlässlich der Anfang März erfolgten Beratung des Haushaltsvoranschlags für das Jahr 1937/38, der gegenüber dem Vorjahre eine Erhöhung um rund 300 Millionen Reichsmark aufweist, wurde u. a. auch bekanntgegeben, daß im Laufe dieses Jahres im ganzen vereinigten Königreich 300 000 Luftschutzhelfer eingesetzt werden sollen. Als Verteilungsschema soll gelten: in Wohngebieten je ein Helfer auf 500 Einwohner, in Industriegebieten je ein Helfer pro Quadratmeile. Gemäß diesem Plan entfallen auf London etwa 75 000, auf Schottland etwa 80 000 Luftschutzhelfer.

Da diese „Luftschutzhelfer“ über 30 Jahre alt sein und bei der Territorialarmee nicht mehr als Reservisten geführt werden sollen, auch nicht der Polizei oder Feuerwehr angehören dürfen, kommen für diesen Posten praktisch nur solche Männer in Frage, die nicht oder nicht voll militärtauglich sind. —

Der traditionelle „Empire Air Day“ der Royal Air Force findet in diesem Jahre am 29. Mai statt; für das Publikum werden 55 Flugplätze der britischen Luftwaffe geöffnet sein. Für die Luftwaffenschau in Hendon¹⁾ ist der 26. Juni in Aussicht genommen.

¹⁾ Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“, 6. Jg., S. 291, 1936.

Frankreich.

Im Rahmen der Neuorganisation der gesamten Luftmacht findet auch der zivile Luftschutz Berücksichtigung. Zur Zeit ist der Luftschutz noch dem Innenministerium unterstellt, jedoch ist der Luftfahrtminister bereits Sonderbeauftragter der Regierung für die Vereinheitlichung aller Luftschutzbelange; ferner sind dem Generalinspekteur der Luftverteidigung des Heimatgebietes und Chef des Generalstabes der Luftarmee Verbindungsbeamte aus dem Innen- und dem Postministerium zugeteilt. Diese Regelung ist eine Übergangsmaßnahme zu der für 1938 in Aussicht genommenen endgültigen Unterstellung des gesamten zivilen Luftschutzes unter den Luftfahrtminister, bei dem bereits im laufenden Etatsjahr 1937 die Stelle eines Inspektors des passiven Luftschutzes geschaffen worden ist. —

Als wirksames Mittel zur Abwehr feindlicher Flugzeuge schlägt ein französischer Flieger, Fillion, sog. Luftminen vor, Sprengladungen von etwa 50 kg, die beim Nahen feindlicher Flugzeuge mittels kleiner Ballone in die Luft steigen und durch Zeitzünder oder besser noch durch drahtlose Fernzündung zur Explosion gebracht werden sollen. Fillion glaubt, daß außer der

unmittelbaren Sprengwirkung, die sich bereits auf einen großen Umkreis erstreckt, auch die mittelbare Wirkung (Entstehung künstlicher Luftlöcher, moralischer Eindruck auf den feindlichen Flieger) sich als sehr wertvoll erweisen werde.

Italien.

Die U. N. P. A., deren Mitgliedsabzeichen aus untenstehender Abbildung ersichtlich ist, hat einen Wettbewerb zur Erlangung von Vorschlägen für den Schutz der Lager fester und flüssiger Brennstoffe ausgeschrieben unter dem Hinweis, daß dieses Problem für das an Kohle und Mineralölen arme Italien von besonderer Bedeutung sei.



An dem Wettbewerb können sich auch Ausländer beteiligen, jedoch müssen die Arbeiten in italienischer Sprache abgefaßt sein. Sie müssen mit der Maschine geschrieben und in sechsfacher Ausfertigung eingereicht werden, auch ist eine kurze Zusammenfassung von höchstens drei Seiten beizufügen, die vor allem die Schlußfolgerungen enthalten soll. Bereits anderweitig prämierte oder vorveröffentlichte Arbeiten scheiden aus.

Die Wettbewerbsarbeiten, die in üblicher Weise mit Kennworten zu zeichnen sind, müssen bis zum 31. 7. 1937, 19 Uhr, beim Präsidium der U. N. P. A., Rom, Via Ludovisi 35, eingehen. Es sind drei Preise von 4000, 3000 und 2000 Lire ausgesetzt; die preisgekrönten Arbeiten werden literarisches Eigentum der U. N. P. A., die sich jedoch die Veröffentlichung vorbehält.

Japan.

Der japanische Kriegsminister legte dem Landtag Ende März einen Plan für den Ausbau der chemischen Waffe in der japanischen Armee vor. Einzelheiten dieser mit den Rüstungen Sowjetrußlands und den Vereinigten Staaten begründeten Maßnahme sind bisher nicht bekannt. —

Von den für 1937 geplanten Luftschutzübungen sollen die wichtigsten im Juli und August in der Mandschurei stattfinden. Übungsgegenstände sind Verdunkelung, Brandschutz, Entgiftung, Nachrichtendienst und erste Hilfe. Für die Übung in Mukden Ende Juli sind 500 000 Yen ausgeworfen worden, davon 100 000 für Aufklärung und Unterstützung der Bevölkerung und 400 000 für die Beschaffung von Flugabwehrgeschützen und -maschinengewehren sowie von Scheinwerfern.

Österreich.

An der Wiener Universität wird im laufenden Semester eine bereits im Wintersemester begonnene Vortragsreihe über Fragen des Luftkrieges und des Luftschutzes fortgesetzt, an der Hörer aller Fakultäten teilnehmen. Das Kommando der Luftstreitkräfte beteiligt sich an dieser Veranstaltung durch praktische Vorführungen.

Portugal.

Am 6. April wurde in Lissabon in Anwesenheit der Militär- und Zivilbehörden eine Luftschutz- und Gasschutzausstellung eröffnet. Während der achttägigen Ausstellungsdauer fanden Aufklärungsvorträge und -vorführungen für die Bevölkerung statt.

Schweiz.

In seiner Sitzung am 2. März bewilligte der Bundesrat 5 Millionen Franken als Zuschuß zu öffentlichen Luftschutzbauten (Sammelschutzräumen u. dgl.), die von Kantonen oder Gemeinden ausgeführt werden. Der Zuschuß beträgt im Einzelfall bis zu 30% der Gestehungskosten. —

Ende März stimmte der Bundesrat dem Wortlaut einer Verordnung über die Bekämpfung der Brandgefahr im Luftschutz durch Entrümpelung der Dachböden und Aufstellung von Hausfeuerwehren zu.

Der erste Teil der Verordnung zählt diejenigen Dinge auf, deren Lagerung auf Dachböden verboten ist, und regelt die behördlichen Kontrollmaßnahmen. Die Entrümpelung muß bis zum 1. Juli 1937 durchgeführt sein.

Der zweite Teil bestimmt, daß in allen ständig bewohnten Gebäuden Hausfeuerwehren einzurichten sind, zu denen Männer und Frauen herangezogen werden, soweit sie nicht militärdienstpflichtig oder bereits anderweitig im Luftschutz eingeteilt sind oder im Mobilmachungsfalle andere besondere Verpflichtungen haben. Die Ausbildung der Hausfeuerwehren obliegt den örtlich zuständigen Organisationen (Feuerwehren und Luftschutzverbänden). Aufstellung und Ausbildung der Hausfeuerwehren müssen am 1. 3. 1938 beendet sein. —

Anlässlich einer am 24. März durchgeführten Teilverdunkelungsübung in der Altstadt von Zürich wurde auch eine Erprobung des Beobachtungs- und des Meldedienstes vorgenommen. Auf vier Türmen aufgestellte Beobachter hatten die durch bengalische Feuer dargestellten Einschläge zu beobachten, mittels besonderer Richtgeräte die Einschlagstellen zu bestimmen und durch den von Pfadfindern ausgeübten „Verbindungsdienst“ an das Luftschutzkommando zu melden, das die eingehenden Meldungen dann in bekannter Weise auswertete. Die Übung ergab, daß geschulte Beobachter auch in einer völlig verdunkelten Stadt die Schadenstellen einwandfrei und genau feststellen können. —

Mit dem 1. April lief die Frist für die Vorbereitung der Verdunkelung¹⁾ nunmehr endgültig ab. Im Monat April finden bereits in zahlreichen Dörfern und größeren Gemeinden, aber auch in vielen Häusern Kontrollübungen statt. Im weiteren Verlauf sollen demnächst Verdunkelungsübungen durchgeführt werden, die sich über größere Gebiete erstrecken und zugleich einer Erprobung der Zusammenarbeit zwischen der Bevölkerung und den behördlichen Luftschutzorganisationen dienen werden.

Sowjetrußland.

Anfang dieses Jahres veröffentlichten französische und englische Blätter, vor allem der „Daily Herald“, zahlreiche Einzelheiten über einen von den Russen gebauten, offenbar nach dem Vorbilde der französischen Maginot-Linie entstandenen Festungsgürtel, der sich vom Ladogasee im Norden in einer gewissen Entfernung von der russischen Westgrenze über eine Strecke von etwa 1600 km bis zum Schwarzen Meer erstreckt. Der Bau der einzelnen Werke wie auch die Linienführung der gesamten Anlage wurden so gewählt, daß Sinn und Zweck zunächst nicht erkennbar waren, auch sind sämtliche Werke so gut getarnt, daß sie vom Flugzeug aus nicht zu finden sind. Beim Bau wurden die neuesten Errungenschaften der Kriegstechnik berücksichtigt. Die stählernen Eingangstüren werden bei plötzlichen Luftangriffen elektrisch vollkommen gasdicht verschlossen, so daß ein Eindringen von chemischen Kampfstoffen in die unterirdischen Festungen unmöglich ist. —

Anlässlich des 19. Jahrestages der Roten Armee fanden am 23. Februar d. J. in der gesamten Sowjetunion große militärische Schauvorführungen statt. An den im Rahmen dieser Werbeaktion gezeigten Märschen mit aufgesetzten Gasschutzgeräten mußten auch die Frauen der russischen Offiziere teilnehmen. —

Mitte März wurden in Chabarowsk (Fernost) Luftschutzübungen durchgeführt, die mehrere Tage, je-

¹⁾ Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“, 6. Jg., S. 334, 1936, und Februarheft 1937, S. 51.

weils vom Morgen bis zum Abend, andauerten. Vom Einsetzen des Fliegeralarms bis zum Ende der betr. Tagesübung mußten Beamte, Ärzte, Arbeiter, Lehrer und Schüler unter Gasschutzgerät arbeiten; von denjenigen Einwohnern, die ebenfalls Gasmasken besitzen, wurde das gleiche verlangt. Während der Abend- und Nachtstunden war die Stadt Chabarowsk einschließlich der näheren und der weiteren Umgebung verdunkelt.

Tschechoslowakei.

Der Prager Magistrat stimmte einem von Sachverständigen ausgearbeiteten und eingereichten Plan zur

Errichtung eines „Musterluftschutzhause“ zu. Das Haus soll so gebaut werden, daß es in seinen Teilen sämtliche Funktionen des zivilen Luftschutzes anschaulich vor Augen führt. —

Eine für Anfang Mai vorgesehene Luftschutzübung in Prag soll erheblich größere Ausmaße annehmen als die im November vorigen Jahres durchgeführte Übung¹⁾. Tag und Stunde des Übungsbeginns werden diesmal nicht vorher bekanntgegeben, vielmehr beginnt die auch sonst ernstfallmäßig durchgeführte Übung mit dem Ertönen der Alarmsirenen.

¹⁾ Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“, Januarheft 1937, S. 23.

Zeitschriftenschau

Bauwesen

Die „**Modernen Bauformen**“ (Heft 1, 1937) berichten über den Einbau eines Schutzraumes im Keller eines Stuttgarter Hotels. Arch. E. Schübler verstand es, sämtliche Bauteile so einzugliedern, daß der Schutzraum als Bierkeller für 120 Personen verwendet werden kann. Die kräftige Holzabstützung der gewölbten Decke gibt dem Gastraum etwas Behagliches. Trotzdem der Schutzraumzweck deutlich zu erkennen ist, strömt der Raum eine anheimelnde Stimmung aus. Die Holzstützen stehen in breiten Betonklötzen. Dadurch entstehen kleine Nischen, in denen die Tische stehen. Die Wände tragen flott hingeworfene Bilder eines Garmischer Kunstmalers. Wie die gas-sicheren Türen und Fensterblenden, Notausstieg usw. in den Rahmen einer Gaststätte eingepaßt werden, hat Arch. Schübler vorbildlich gezeigt. —

Die Einrichtung und freundliche Innenausgestaltung eines Schutzraumes — deren psychische Wirkung nicht unterschätzt werden darf — wird heute noch viel zu wenig berücksichtigt. Der kleine Schutzraum in Stuttgart sollte vor allem denjenigen Schutzraumbauern zu denken geben, die ihre Bauten noch immer mit überflüssigen Aufschriften, wie „Ruhe bewahren“ oder „Keine Panik“, versehen zu müssen glauben. Scho.

Medizin

„**Die Reichsbahn**“, Heft 7 (1937), bringt in der Beilage „Der Sanitätsdienst bei der Deutschen Reichsbahn“ aus der Feder von Dr. Weidner einen Aufsatz über „Das Aufgabengebiet der Bahnärzte im Luftschuttsanitätsdienst“. Verf. geht von dem Gedanken der besonderen Gefährdung des gesamten Bahnnetzes durch Fliegerangriffe im Kriegsfall aus, woraus sich ohne weiteres die Aufgaben des Bahnarztes ergeben. Die Aneignung von Kenntnissen über Kampfstoffkrankungen spiele in der Vorbereitung des Bahnarztes auf seine Tätigkeit eine wichtige Rolle. Darüber hinaus fallen jedoch dem Bahnarzt schon friedensmäßig viele Aufgaben im Luftschuttsanitätsdienst zu, z. B. Tauglichkeitsuntersuchungen über Arbeitseignung unter der Gasmaske, Auswahl der Gaspürer, Sicherung von Lebensmitteltransporten gegen Kampfstoffeinwirkung, Anlage von Entgiftungsmöglichkeiten. Auch die amtliche Gutachtertätigkeit bei Beurteilung von Ansprüchen erfordere gründliche Kenntnis der Giftgaswirkung. Mu.

In der „**Deutschen Medizinischen Wochenschrift**“ 1937, Nr. 12, S. 464, berichten Plügge und Büttner (Medizinische und Nervenlinik Gießen) über „Kreislaufuntersuchungen unter Schutzmaskenatmung“. Verf. haben mittels der elektrokardiographischen Messung genauen Einblick in die Einwirkung auf Reizleitung, Reizbildung und Sauerstoff-

versorgung des Herzmuskels beim Tragen verschiedenster Gasmaskentypen im Ruhezustand und unter Arbeitsbedingungen verschafft, wobei auch die Versuchspersonen nach Alter und Gesundheitszustand gewechselt wurden. Es ergab sich, daß im allgemeinen die verschiedenen nachgewiesenen größeren und kleineren Veränderungen durch eine geregelte und bewußt mögliche Atmungsführung weitgehend ausgeglichen werden können. Mu.

In der „**Klinischen Wochenschrift**“ 1937, Nr. 12, veröffentlicht E. Schulze (Pharmakologisches Institut Köln) einen Aufsatz über „Kohlenoxyd als Gewebegift“. Verf. zeigt an dem leicht zu beurteilenden Material der infantilen Meerschweinchenschilddrüse, daß reine Anoxämie nicht in der Lage ist, die bei entsprechender CO-Vergiftung bekannte Aktivierung des Zustandsbildes der Schilddrüse hervorzurufen. Es wird daraus geschlossen, daß CO nicht nur durch Anoxämie, sondern auch als Gewebegift wirkt. Mu.

In der „**Sammlung von Vergiftungsfällen**“, Bd. 7, 1936, berichtet E. Gillert über eine Arsenwasserstoffvergiftung, die ein Chemiker im Laboratorium erlitt. Erst nach neunstündiger Latenzzeit trat in Form von Erbrechen und Übelkeit das erste sichtbare Anzeichen der Vergiftung auf. Nach weiteren Stunden kam es zu Pulsbeschleunigung, Entleerung von dunklem Harn, Gelbfärbung, die Anlaß zur Überführung in eine Klinik boten. Dort zeigten sich schwere Nierenstörungen (Eiweiß, rote Blutkörperchen im Harn). Unter entsprechender Behandlung (Traubenzucker-Kochsalzlelauf, Bettruhe, Wärme, Milchdiät) erholte sich Patient langsam, wobei im weiteren Verlauf charakteristische Veränderungen im Blutbild festgestellt wurden. Gillert bespricht kurz früher beschriebene Vergiftungsfälle und lehnt — sicherlich mit Recht — bei einer in Entwicklung befindlichen Hämolyse einen Aderlaß als Therapeutikum ab. Mu.

In der „**Ärztlichen Sachverständigen-Zeitung**“ 1937, Nr. 1, begründet O. Schulz einen Gutachterfall einer „Lungenentzündung nach Chlorgaseinwirkung“. Bei der Prüfung eines Desinfektionsmittels im Versuchsraum einer Klinik versprühte der ausführende Arzt bereits während des Versuches, bei dem das Desinfektionsmittel versprüht wurde, Chlorgas, Brennen auf der Augen- und Nasenschleimhaut und Hustenreiz. Im Laufe der nächsten Tage entwickelte sich bei ihm eine akute Lungenentzündung. Die Tatsache, daß Chlorgaseinatmung in bestimmter Konzentration zu einer Schwellung des Epithels in den Alveolen führt, die hierdurch ihre bakterizide Fähigkeit einbüßen, sowie der Umstand der feinsten Verteilung des Giftstoffes in der Atmosphäre durch die Versprühung zusammen mit der Feststellung, daß das Desinfektionsmittel Chlorgas entwickelte, berechtigten gutachtlich zur Annahme eines Zusammenhanges zwischen der Infektionskrankheit und der angeschuldigten Tätigkeit. Mu.

Literatur

Europa brennt. Moskau am Werk. Von Robert Sturm. 184 S. mit zahlreichen Abb. Gau-Verlag Bayrische Ostmark, Bayreuth 1936. Preis in Ganzleinen 3,80 RM.

Mit vorstehendem Buch gibt Verf., gestützt auf umfangreiche Literatur, ein klares Bild der derzeitigen Lage in Europa, die infolge der zersetzenden Arbeit des Bolschewismus außerordentlich zugespitzt ist. Er zeigt aber auch die kommunistische Wühlarbeit in den außereuropäischen Ländern und führt klar vor Augen, wohin diese Staaten treiben werden, wenn sie derartigen Einflüssen nicht scharf entgegenarbeiten. So findet man auf S. 53 bis 70 eine Zusammenstellung der kommunistischen Umtriebe in überseeischen und europäischen Ländern während der Monate Januar bis April 1936, die völlig sachlich aufgebaut und doch eine eindrucksvolle Offenbarung für jeden ist, der überhaupt hören will. Auf S. 104 ff. erhält man eine gute Übersicht über die Entwicklung der Roten Armee sowie über die militärischen Vorbereitungen Sowjetrußlands in der Tschechoslowakei. Im übrigen sprechen die vom Verf. gebrachten Auszüge aus den Reden der kommunistischen Machthaber Bände. Rückblickend kann dem Schlußwort des Verf. nur zugestimmt werden, wenn er schreibt: „Gegen diese Weltverschwörung wird sich auf die Dauer kein Land, auf sich allein gestellt, erfolgreich wehren können. Nur wenn sich die Staaten Europas zu gemeinsamer Abwehr gegen diesen Weltfeind zusammenschließen, wird es gelingen, ihn endgültig und für immer aus Europa zu bannen.“ Das Buch sollte in den weitesten Kreisen des deutschen Volkes Verbreitung finden.

Hn.

Tsushima. Der Roman eines Seekrieges. Von Frank Thieß. 520 S. mit 7 Kartenskizzen. Verlag Paul Zsolnay, Berlin-Wien-Leipzig 1936. Preis Ganzleinen 7,80 RM.

Der 27. Mai 1905 war für die ganze Welt ein Tag äußerster Erregung. Eine der bedeutendsten Entscheidungen des Russisch-Japanischen Krieges war gefallen. Die Abendstunden dieses Tages brachten die ersten Meldungen von einer gewaltigen Seeschlacht, die nördlich von der Tsushima-Inselgruppe in der Koreastraße tobte. Das Unglaubliche war geschehen, dem russischen Admiral Rojestwenski war es gelungen, nach einer abenteuerlichen, dramatischen Fahrt von 20 000 Meilen rund um die Welt Japans Gewässer zu erreichen. Hier stieß der Russe auf den auf ihn lauernden Togo. Das, was die Russen voraussahen, wovon auch die Untergebenen ihres „eisernen Admirals“ überzeugt waren, wurde Ereignis: Rojestwenski Flotte wurde vernichtet. Der Name „Tsushima“ eröffnete einen der bedeutendsten Abschnitte in der Geschichte des neuen Japans. Der Ferne Osten rückte in den Vordergrund der Weltgeschichte. Japan wurde zur Weltmacht. Eine Flut von Verleumdung, von Spott und Hohn ergoß sich über die russische Armada und ihren unglücklichen Führer. Auch die schweren Wunden des gefangengenommenen Rojestwenski retteten ihn nicht vor der Schmach der Enthebung von seinem Amt „wegen Pflichtversäumnis“.

Vieles ist schon über die Tsushima-Schlacht geschrieben worden, aber keinem der Verfasser war es eigentlich gelungen, die seelischen Tiefen der Rojestwenski-Tragödie und die seiner Untergebenen zu erforschen. Schreiber dieser Zeilen, der das erste große Ringen zwischen Rußland und Japan in den Jahren 1904 und 1905 als Hauptmann im russischen Generalstab mitgemacht hatte, griff daher mit besonderem Interesse nach Frank Thieß' Werk. Schon die ersten Seiten des neuen Tsushima-Buches packen durch die erschöpfende Sachkenntnis, durch wahrheitsgetreue Schilderungen der Ereignisse, durch die trefflichen Charakteristiken der Persönlichkeiten, die in jener großen Auseinandersetzung zwischen Westen und Osten eine Rolle spiel-

ten. Ganz besonders kraß und plastisch schildert der Verfasser die russischen Verhältnisse, die eigentlich die Ursache des unsinnigen Unternehmens waren. Frank Thieß' Buch ist in dieser Hinsicht nicht nur ein Werk, das die Tsushima-Tragödie zum ersten Male für die große Öffentlichkeit begreiflich und zugänglich macht, sondern das auch für ein Verständnis der weiteren Schicksale Rußlands von ausschlaggebender Bedeutung ist.

„Politiker und Soldaten“ ist der erste Teil des Buches genannt. Die Hauptfigur dieser Schilderung ist der Statthalter im Fernen Osten, Admiral Alexejew, der letzten Endes die ostasiatische Politik Rußlands in seine Hände genommen hatte, der aber nicht den notwendigen Mut besaß, sie so durchzuführen, wie das den Umständen entsprach, und der schließlich vor den einflußreichen Hofkreisen in St. Petersburg kapituliert. Seemann nur dem Titel nach, hemmt er die kriegsmäßige Vorbereitung des Port-Arthur-Geschwaders und wird zum Hauptschuldigen des ersten großen Unglücks der russischen Flotte. Der überraschende nächtliche Überfall der japanischen Torpedoboote wird zu einem schweren materiellen und moralischen Schlag für das Geschwader. In vollkommener Beherrschung und ausgezeichnetem Kenntnis der Eigenschaften der höheren Führer auf beiden Seiten (Kuropatkin, Makarow, Witthöft, Uchtomski, Togo, Nogi, Kuroki u. a.) ist in diesem Kapitel der entscheidende Kampf um Port Arthur und um die Vernichtung der auf dieser Festung basierenden Flotte geschildert.

Anfang Mai 1904 sieht die Lage der Festung und des ersten pazifischen Geschwaders sehr ernst aus. Die Petersburger Machthaber beschließen die Entsendung eines Einsatzgeschwaders aus St. Petersburg. Man sieht sich um, wer die übermenschliche Aufgabe der Zurechtstellung einer neuen Seestreitkraft, ihre Führung um die Welt und in den Kampf mit dem erprobten Gegner übernehmen könnte. Schließlich wird der richtige Mann gefunden. Es ist der 55jährige Konteradmiral Sinowij Petrowitsch Rojestwenski, ein Mann von außergewöhnlicher Energie, von besonderer Charakterstärke, ein Soldat im wahrsten Sinne des Wortes.

Der zweite Teil des Buches, benannt „Der Roman eines Geschwaders“, schildert mit außerordentlicher Farbigkeit den Kampf des einsam stehenden ehrlichen Soldaten mit den dunklen Mächten der bürokratischen Welt, mit den bösen Gewohnheiten und Lasten der regierenden Kreise und der Beamtschaft. Und doch gelingt es Rojestwenski, der kein „unmöglich“ kennt, das neue Geschwader aufzustellen. Am 14. Oktober 1904 verläßt das Geschwader die heimatischen Gewässer von Libau aus und begibt sich auf die ins Ungewisse führende Fahrt. Der Weg geht durch den Ärmelkanal, um das Kap der Guten Hoffnung, an Madagaskar vorbei, quer durch den Indischen Ozean in die Gewässer des Fernen Ostens. Meisterhaft schildert Verf. die in der Geschichte der Seekriege einzigartig dastehende Leistung des russischen Geschwaders und ganz besonders die unbeschreibliche Qual des Aufenthalts in Madagaskar. Die Seiten dieses Kapitels in Frank Thieß' Werk sowie die erschütternde Beschreibung der dramatischen Fahrt durch die „Vorhölle“ von Tsushima (der Weg von Madagaskar bis zu den Tsushima-Inseln) im dritten Teil gehören vielleicht zu den eindrucksvollsten des Buches. Sie erwecken viele Gedanken und öffnen neue Gesichtspunkte für die Beurteilung der Eigenschaften des Volkes, das ungeachtet ungeheurer geschichtlicher Rückschläge doch ein Riesenergebnis zu schaffen vermochte.

Mit der Darstellung der „Schlacht“ oder vielmehr der grausamen Abschachtung der russischen Schiffe und ihrer Besatzungen im vierten und letzten

Teil wird das Werk abgeschlossen. Frank Thieß gibt hier eine meisterhafte und zugleich unparteiische Schilderung der taktischen Manöver und der Leistungen beider Parteien. Es gelingt ihm, seine höchst spannende Erzählung so zu gestalten, daß auch der Laie stets im Bilde über die Geschehnisse ist. Wie kein anderer bisher hat es Verf. verstanden, die Grundursachen der Tsushima-Katastrophe klarzulegen: Bei den Japanern war jeder Matrose ein kleiner Togo, bei den Russen dagegen stand Rojestwenski einsam, unverstanden von seinen Untergebenen. Nur das grenzenlose Pflichtgefühl ließ Offiziere und Mannschaften in vollem Bewußtsein ihres unabwendbaren Unterganges in den Tod fahren.

Das ganze Buch ist von dem Geist der Gerechtigkeit für beide Parteien erfüllt. Es besitzt neben seinen bereits erwähnten Vorzügen auch einen hohen erzieherischen Wert. Es ist ein selten gut gelungenes Werk, ein mit dem Blut des Herzens geschriebenes Epos, eine großartige und eindrucksvoll wirkende dichterische Leistung.
General A. A. Noskoff.

Wenn England zu Felde zieht. Von Liddell Hart. 130 S. Ludwig Voggenreiter Verlag, Potsdam 1937. Preis kart. 2,70 RM., Ganzl. 3,50 RM.

Die Voggenreitersche „Graue Bücherei“ hat eine wertvolle Erweiterung durch die deutsche Ausgabe der neuen Broschüre Liddell Harts, „When Britain goes to war“, erfahren. Im ersten Abschnitt seiner Abhandlung zeigt der Autor die Beweggründe auf, die durch Jahrhunderte hindurch Großbritannien veranlaßt haben, sich immer wieder in kriegerische Verwicklungen einzulassen. Ohne sich auf irgendein politisches System festzulegen, haben die führenden Staatsmänner Englands sich jedoch stets nur von dem einen Gesichtspunkt leiten lassen, der Mehrung des Reiches dadurch zu dienen, daß sie den Gegner in seinem Lebensnerv trafen, der nach Englands Auffassung in jedem Falle die Wirtschaft ist. Verf. beweist, daß England den Krieg als Mittel der Wirtschaft gebraucht und daß diese mit Unterstützung der starken Faust das Weltreich Großbritannien in erster Linie hat gründen helfen.

Anknüpfend an diesen geschichtlichen Überblick behandelt Verf. den Krieg der Zukunft und schält neue Gedankengänge unter Berücksichtigung der Einwirkungen, die die Luftwaffe, die Panzerwaffe und die Motorisierung schlechthin auf strategische Entschlüsse auslösen werden, heraus. Der Autor ist ein Verfechter der beweglichen Kriegführung, die unter Ausnutzung der Schnelligkeit den Sieg erringen will. Er predigt die Zurückhaltung von starken Kräften zur Durchführung eines überraschenden Angriffsstoßes, um bei gegenseitiger Verstrickung die frischen Kräfte dort einzusetzen, wo noch eine entscheidende Operation durchführbar ist. Hierbei ist er sich voll bewußt, daß moderne motorisierte und mechanisierte Heere außerordentlich verletzlich sind und daß die kostspielige Ausstattung mit allem modernsten technischen Kriegsgut womöglich eine zahlenmäßige Beschränkung der aufzustellenden Streitkräfte mit sich bringen wird. Im übrigen warnt er vor der Gefahr einer Normung derartiger weitgehend technisierter Verbände und möchte mit dieser Mahnung von vornherein der Verknöcherung vorbeugen. Seiner Auffassung nach sollen Motorisierung und Mechanisierung dazu ausgenutzt werden, eine irreführende Unregelmäßigkeit im Stil der Kriegführung zur Anwendung zu bringen. Verf. macht sich hier Schlieffensche Grundsätze zu eigen, der lehrt, daß nicht eine Methode, ein Mittel, eine Aushilfe, sondern viele zur Anwendung kommen müssen.

Zum Schluß faßt der Verf. seine Lehre in 8 Sätze zusammen, von denen er glaubt, daß sie sowohl auf dem Gebiete der Strategie als auch auf dem der Taktik Geltung haben. Es mag dahingestellt bleiben, ob es möglich ist, neue Gedanken über Strategie und Taktik in so wenigen Leitsätzen erschöpfend zu behandeln, auch werden berufene Militärs sicherlich zu ihrem Inhalt manche Ergänzung wünschen oder kritisch dazu Stellung nehmen. Die Zusammenfassung einer neuartigen Kriegführungsmethode in so wenige Punkte mit dem Hauptziel, alles Komplizierte aus der Verwendung technischer Hilfsmittel abzustreifen und den einfachsten

Dingen Raum zu geben, ist und bleibt jedenfalls ein beachtlicher Versuch. P.

The american army in France 1917/19. Von Generalmajor James G. Harbord. Mit einem Vorwort von Marschall Pétain. 632 S. mit Abb. und Karten. Verlag Little-Brown & Comp., Boston 1936. Preis 5 \$.

In vorliegender Neuerscheinung legt der Generalstabschef im Stabe des Amerikanischen Oberkommandierenden im Weltkriege, General Pershing, Rechenschaft über seine Tätigkeit als Chef des Stabes, Brigadekommandeur und Divisionskommandeur in den Kriegsjahren 1917/18 ab. In diesen verschiedenen hohen Kommandostellen hat Verf. naturgemäß sehr viel erlebt und ist daher besonders berufen, über Kriegerfahrungen in der amerikanischen Armee zu berichten. Seine Schilderungen sind außerordentlich anschaulich, zeigen eine gesunde Urteilskraft und werden auch dem Gegner gerecht. So heißt es an einer Stelle: „Die deutsche Armee war die größte Militärmaschine unserer Zeit und würdig des großen deutschen Volkes. Die feldgrauen Männer waren ebenso tapfer und standhaft wie die Kämpfer in Horizontblau und Khaki. Mehr kann für beide Seiten nicht gesagt werden.“

Über die chemische Waffe sind die Angaben spärlich. Auf S. 223 heißt es: „Der Chef des amerikanischen Gasdienstes lenkte die Aufmerksamkeit des Oberbefehlshabers auf die Möglichkeit, Gasbomben vom Flugzeug aus abzuwerfen. General Pershing stellte sich hinsichtlich dieses Vorschlages auf den Standpunkt, daß keinesfalls eine Verletzung der Gesetze der zivilisierten Kriegführung von seiten der amerikanischen Armee erfolgen dürfte. Auch war er der Ansicht, daß der Feind selbst eine scharfe Grenze gegen die Verwendung von Gas gegen die Zivilbevölkerung gezogen hätte. Er sah jedoch den Tag voraus, an dem der Gegner diese Begrenzung fallen lassen würde. Wenn somit auch unseren Fliegern eine derartige Angriffsform nicht gestattet wurde, so waren wir jedenfalls nicht unvorbereitet, Wiedervergeltung zu üben, falls sie von anderer Seite kam.“ Verf. schließt diesen Abschnitt mit folgenden Worten: „18 Jahre nach Kriegsende wird eine derartige Kriegführung, und zwar ganz besonders von den Fliegern, öffentlich diskutiert ohne Berücksichtigung der Tatsache, daß sich auf den internationalen Abrüstungsverhandlungen in den Jahren 1921/22 alle vertretenen Nationen einstimmig gegen den Gebrauch von Giftgas in künftigen Kriegen erklärt haben.“ Hn.

Die Luftfahrtnavigation. Ein Handbuch für den Dienstunterricht. Von Kapitän Theo E. Sönnichsen. 166 S. mit 77 Abb. Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1936. Preis kart. 2,50 RM.

Die von Flugkapitän Sönnichsen, Sachbearbeiter beim Kommando der Fliegerschulen Berlin, bearbeitete Neuerscheinung ist für den Dienstunterricht bestimmt und erfüllt ihren Zweck in hohem Maße. Sachgemäß unterteilt und klar geschrieben, führt das Handbuch in alle Fragen der Navigation von Flugzeugen ein.

Grundlage jeder Navigation ist die Kartenkunde, die hier eingehend erörtert wird. Anschließend werden die wesentlichsten Merkmale der Oberfläche Deutschlands und vor allem der deutschen Seeküste aufgezählt, deren Kenntnis für die sichere Führung eines Flugzeuges unerlässlich ist. Das wichtigste Instrument des Flugzeugführers, der Kompaß, wird ausführlich behandelt. Nach Erläuterung der Grundaufgaben für Kursfestlegung und sonstige Rechnungen werden Anweisungen für das Verhalten während des Fluges gegeben, wobei auf die Notwendigkeit der Kenntnis des gestirnten Himmels hingewiesen wird. Nicht unwichtig ist auch ein Abschnitt über Wetterkunde. Weiter werden die übrigen Bordgeräte erläutert, die dem Flugzeugführer die Erkennung des jeweiligen Flugzustandes ermöglichen. Der Schlußabschnitt ist der Funknavigation gewidmet, die selbst in schwieriger Wetterlage eine sichere Führung des Luftfahrzeuges gestattet.

Das Handbuch wird ein zuverlässiger Führer durch den Navigationsunterricht an Fliegerschulen sein und zu einer sicheren Beherrschung der Luftfahrtnavigation beitragen, die unverhältnismäßig mehr Schwierigkeiten bietet als die Navigation an Bord von Schiffen. Bm.

Gefechtsführung und Kampftechnik. Von Major Greiner und Oberstleutnant Degener. 124 S. mit 19 Kartenbildern. Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1937. Preis geb. 3,60 RM.

In Form von Aufgaben wollen Verf. zum Selbststudium der Gefechtsführung und Kampftechnik anregen. Die einzelnen Aufgaben behandeln in logischem Aufbau die nach den einschlägigen Vorschriften am häufigsten wiederkehrenden Formen taktischer Betätigung. Im Anschluß an acht Schulungsaufgaben werden drei Entschlußaufgaben besprochen, um den Lernenden in der Beurteilung der Lage, in der Entschlußfassung und im Ausführen des Entschlusses durch Befehle und taktische Maßnahmen zu üben. Neuartig in einer derartigen Zusammenstellung ist der dritte Teil, der kampftechnische Aufgaben behandelt. Hier werden Fragen erörtert, die mit der Ausstattung des Heeres mit Kampfwagenverbänden engstens zusammenhängen und das noch dauernd im Fluß befindliche Gebiet des zweckmäßigen Einsatzes solcher Verbände an Hand von praktischen Beispielen einer weiteren Lösung entgegenführen wollen.

Die gesamten Ausführungen sind klar gehalten, so daß allen jüngeren Offizieren, Reserveoffizieren und Offiziersanwärtern das Studium dieses Buches wärmstens empfohlen werden kann. P.

Wehrphysik. Ein Handbuch für Lehrer. Herausgegeben von Oberstudiendirektor Dr. Erich Günther. 189 S. mit 212 Abb., einer Wolkentafel und 2 Wetterkarten. Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. 1936. Preis geb. 5,80 RM.

Eine Zahl von Schulleuten und Hochschullehrern hat sich der Aufgabe unterzogen, Sonderkapitel der Wehrwissenschaften in Aufgabenform für den Physikunterricht zusammenzustellen. Berücksichtigt sind dabei insbesondere schießtechnische, nachrichtentechnische, flugtechnische und wehrkundliche Aufgaben. Studienrat Dr. Bocksch gibt zu dem Kapitel „Sehen, messen, richten“ eine Menge von Beispielen, wie mit einfachsten Geräten unterschiedliche Größen (Entfernungen, Höhen, Zeiten, Geschwindigkeiten, Winkel) gemessen werden können, und zählt die optischen Geräte auf, über die die Wehrmacht zur Zeit verfügt. Oberstudiendirektor Dr. Günther bringt 24 Aufgaben über Schall und Schallmessung. Er beschreibt einfache und hochentwickelte Horchgeräte zur Richtungs- und Entfernungsbestimmung und behandelt akustische Probleme in der Luft und bei bewegter Schallquelle. Die Lehre vom Schuß wird von Dr. Stange abgehandelt. Über die Nachrichtenmittel berichtet Priv.-Doz. Dr. Teichmann, die Fluglehre (Studienrat Dr. Berlage) berücksichtigt Windkanalmessungen und das militärische Flugwesen. Interessant sind auch die Ausführungen von Studienrat Dr. Voigts über Wetterkunde. Der Pioniermechanik ist ein Absatz von Dr. Meyer gewidmet; im Mittelpunkt steht hier der Brückenbau. In einem Schlußkapitel „Verschiedenes“ behandelt Priv.-Dozent Dr. Teichmann den Gasschutz, die Verwendung der Photozelle und die Infrarotphotographie (Nebelphotographie).

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Neuerscheinung dem Lehrer Aufgaben aus allen Gebieten der Physik zur Verfügung stellt, die, aus der Praxis gegriffen, dem Schüler wehrwissenschaftliche Probleme nahebringen, ohne den Lehrplan zu belasten. Das Werk dürfte in Lehrerkreisen weiteste Verbreitung finden. Bm.

Wehrgeologie in ihrer Bedeutung für die Landesverteidigung. Von a. o. Prof. Wasmund. 105 S. Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1937. Preis kart. 2,50 Reichsmark.

Die Neuerscheinung gibt einen hervorragenden Querschnitt durch die Wehrgeologie als Wehrwissenschaft. Sie zeigt zunächst, wie der Geologe im Weltkriege helfen konnte, und betont, daß die Erfahrungen, die in diesem Ringen gesammelt wurden, noch der Auswertung harren. Grundsätzlich war der Geologe in den Dienstvorschriften bereits an verschiedenen Stellen als Berater empfohlen, ohne daß sich allerdings seine Stellung in den Rahmen des Heeres einfügte. Grund dafür

war wohl die veraltete militärische Auffassung, daß der Offizier sich um die Technik der Kriegführung nicht zu kümmern brauchte. Verf. zeigt auf, wie unrichtig dieser Standpunkt war, indem er die Vorteile anführt, die der Truppenführer im allgemeinen aus dieser Wissenschaft ziehen kann. Insbesondere spielen hier Fragen der Unterkunft und der Wahl der Lagerplätze, vor allem aber des Befestigungswesens von der Feldbefestigung über den Schützengraben bis zum Festungsbau eine hervorragende Rolle. Auch unter besonderen Verhältnissen, so im Gebirge, an den Küsten und beim Auftreten von Wasserhindernissen, vermag der Geologe richtungweisende Fingerzeige zu geben. Wichtig ist ferner die Heranziehung des Geologen bei der Auswahl von Flugplätzen, bei der Aufstellung von Geschützen, bei der Tarnung, bei dem Entscheid über den Einsatz von Kampfwagen und bei der Anlage von Sperrern. Auf die Bedeutung der Wehrgeologie beim Einsatz von chemischen Kampfstoffen und künstlichen Nebeln wird nur wenig eingegangen; der auf S. 67 gebrachte Hinweis auf den Gaskrieg ist in dieser Form nicht gerade glücklich und auch nicht ausreichend. Schließlich wird gezeigt, wie sich die Wehrgeologie in die allgemeine militärische Organisation einbauen ließe, und ein Ausbildungs- und Forschungsplan für die militärische Geologie entworfen. Rückblickend faßt Verf. seine Erkenntnisse in 12 Leitsätze zusammen.

Das Werk verdient wegen seiner klaren Gliederung und wertvollen Hinweise nicht nur bei den technischen Waffen besondere Beachtung, sondern jeder Truppenführer sollte sich mit ihm beschäftigen. Auch der Luftschutz ist an ihm interessiert, da er sich gewisse Ergebnisse wehrgeologischer Forschung in ausgezeichneter Weise zunutze machen kann. Bm.

Face au péril aéro-chimique. La Sécurité chez vous sans masque, sans abri. (Gegenüber der Gasgefahr Sicherheit im Heim ohne Maske, ohne Schutzraum.) Von Paul Bruyère und Georges Vouloir. 120 S. mit zahlreichen Abb. Editions Médicis, Paris 1936. Preis geh. 15 Fr.

Es wird viele Menschen interessieren, zu erfahren, wie man sich ohne Maske und ohne Schutzraum gegen chemische Kampfstoffe schützen kann. Bereits aus diesem Grunde dürfte obiges Werk viele Leser gefunden haben, zumal beide Verfasser technisch vorgebildet sind, der eine ist Sanitätsberater bei der Abteilung für passiven Luftschutz, der andere Chemiker. Trotzdem hat das Buch keinerlei Anspruch darauf, als wissenschaftliches Werk gewertet zu werden.

Nach einem Vorwort, das von Madame Maréchal Joffre geschrieben ist und sich an die französischen Mütter richtet, folgt eine fürchterliche Zukunftsgeschichte von José Germain unter dem schönen Titel: „Sous les Bombes“. In dieser wird geschildert, wie ein Zukunftsrieg etwa aussehen würde. Nach Ansicht Germains werden die Deutschen ohne irgendeine Kriegserklärung die Franzosen plötzlich überfallen, die deutschen Flugzeuge werden als französische Flugzeuge getarnt sein, und die armen, ahnungslosen Franzosen werden natürlich nichts davon merken. Die Deutschen werden Giftgase verwenden, und die friedfertigen Franzosen werden daran zugrunde gehen. Nur der, der rechtzeitig gelernt hat, sich gegen die Gase zu schützen, und sein Haus so ausgerüstet hat, daß es nötigenfalls in einen Gasunterstand verwandelt werden kann, wird dieser Katastrophe entgehen. Diese furchtbare Geschichte ist obendrein mit Bildern ausgestattet, die die Sache noch drastischer machen sollen. Man sieht auf diesen Bildern — wie meist bei solchen Geschichten — Kinder und Frauen halbtot auf der Straße liegen, die Volksmenge ist von Panik ergriffen, und das alles ist möglichst theatralisch aufgebaut, um die Gemüter der Leser noch mehr zu erregen.

An diese 29 Seiten lange Schauermär schließt sich ein Kapitel an, in dem dargestellt wird, welche Gefahren dem französischen Volke drohen. Darin wird das französische Volk mit dem Strauß verglichen, der, um die Gefahren nicht zu sehen, seinen Kopf in den eigenen Federn versteckt. Zwei große Hakenkreuze (übrigens verkehrt gerichtet) veranschaulichen die deutsche Drohung (la menace allemande). Einige schlecht übersetzte

Stellen aus Hitlers „Mein Kampf“ und das Sowjetzeichen, Sichel und Hammer, schmücken dieses Kapitel.

Anschließend wird geschildert, daß eigentlich der größte Faktor bei einer Panik „les Bobards“ sind. Es muß hier erläutert werden, daß „Bobard“ ein Volksausdruck für ein Flugzeug ist. Sodann werden verschiedene Arten von Flugzeugen beschrieben, und zum Schluß zeigt ein sinnvolles Bild, wie ein deutsches Flugzeug die Strecke Berlin—Paris (einer Strecke von 1000 km) in etwa fünf Stunden zurücklegen kann. Dieses Flugzeug, das übrigens auf einem Bild zu sehen ist, soll eine Junkers G 31 sein.

Schließlich kommt auch das Kapitel, in dem das Volk belehrt wird, wie es sich gegen Luftangriffe schützen kann. Inzwischen ist aber schon die Hälfte des Buches für andere Zwecke verbraucht worden. So daß auch der bescheidenste Leser allmählich stutzt. Es wird dem Volke streng anempfohlen, die Ruhe zu bewahren: „du calme, du calme, du calme, afin de ne pas faire le jeu de l'ennemi“. Dann wird bewiesen, daß trotz der vorhandenen Verträge, Abmachungen usw. es unvermeidlich sei, daß das französische Volk aus der Luft angegriffen werde.

Mit Seite 60 beginnen nun endlich die mit Spannung erwarteten Ratschläge, wie man sich ohne Maske und ohne Schutzraum gegen Gasangriffe schützen kann. Dieses wichtigste Kapitel umfaßt im ganzen nur sechs Seiten, von denen drei für Abbildungen verbraucht werden. Der neugierige Leser erfährt nunmehr, daß er sich nötigenfalls mit einem nassen Taschentuch oder aber mit Kaffeesatz schützen kann, daß er unbedingt die unteren Stockwerke vermeiden muß, da die Gase schwerer als Luft sind, und daß hohe Stockwerke auch nicht zu empfehlen sind, da die Branzanzbomben gerade dort große Schäden verursachen werden. Zum Schluß zeigt sich endlich der goldene Mittelweg, von dem es heißt, der beste Zufluchtsort sei das Stockwerk, das einem gerade zugänglich ist. Was hinterher kommt, sind lauter bekannte Sachen, die man jeden Tag in Zeitungen, Zeitschriften und Broschüren liest. Immerhin erfährt man, daß „Palite“ einen „Schokoladengeruch“ hat, was der unterzeichnete Referent bis jetzt noch nicht feststellen konnte. Weiter heißt es: Um zu erkennen, ob in der Atmosphäre Gase sind, wird empfohlen, Tiere und insbesondere Insekten zu beobachten; wenn also die Fliegen, Schmetterlinge usw. vor den Augen krepieren, so ist anzunehmen, daß die Luft vergast ist. Leider dürfte es dann manchmal schon zu spät sein.

Obwohl der Buchtitel verkündet, wie man sich ohne Maske und ohne Schutzraum gegen Kampfstoffe schützen kann, werden dennoch Masken und Schutzräume, abgesehen von den wenigen Seiten, wo vom nassen Taschentuch und vom Kaffeesatz die Rede ist, als Schuttmittel ziemlich ausführlich beschrieben. Man findet vorwiegend französische Erzeugnisse besprochen, darunter aber auch die Maske M. P. S. vom „Etablissement Perron“ und die Maske G. E. P. der „Société Gaz et Protection“, bei denen es sich um in Frankreich eingeführte Typen nach dem Muster der C.-F.-S.-Vollblickmaske handelt.

Zum Schluß wird noch etwas über „l'arme microbienne“ mitgeteilt, ein Gebiet, auf dem selbstverständlich wiederum die Deutschen große Fortschritte gemacht haben sollen. Natürlich wird hier auch der sattem bekannte englische Journalist Wickham Steed¹⁾ zitiert.

Die große Überraschung ist ein dem Buche beigelegtes Gasspürpapier (papier détecteur). Dieses Papier, mit dem schönen Namen „Lutéce“, soll nach Angabe der Verfasser in der Lage sein, alle Gase sofort anzuzeigen, ja, nicht nur die Gase, sondern alle Objekte, die mit den Gasen in Berührung gekommen sind. Das Papier ist rot gefärbt und wird bei Reaktion mit Kampfstoffen blau. Tatsächlich handelt es sich um ein Stück Filtrierpapier, das mit Kongorot getränkt ist und bei Berührung mit Säuren naturgemäß in Blau umschlägt. Mancher Leser wird nun wahrscheinlich dieses kostbare Papier mit Andacht aufbewahren; ihm wünscht Referent

von ganzem Herzen, daß er einen Gasangriff nie miterleben möge.
Dr. Nuri Korur (Ankara).

Der Lizenzvertrag, erläutert an Beispielen aus der Rechtspraxis. Von Patentanwalt Dr. Hans Hederich. Neu bearbeitet unter Berücksichtigung des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936. 14., veränderte Auflage. 70 S. Chemisch-technischer Verlag Dr. Bodenbender, Berlin-Steglitz 1937. Preis 1,80 RM.

Das Vorwort vom Herbst 1936 ist vom Verlage gezeichnet, da der Verfasser des Buches schon im Jahre 1934 verstorben ist. Die völlige Neubearbeitung des Buches, die infolge des Umbaus unseres gewerblichen Rechtsschutzes durch die Gesetze vom 5. Mai 1936 erforderlich wurde, hat daher von dem Verfasser nicht mehr bewirkt werden können. Aus diesem Grunde hätte auf dem Titel des Buches eine Klarstellung über den Verfasser der Neubearbeitung erfolgen müssen, was aber nicht geschehen ist. Der Verlag hat die Umarbeitung vorgenommen. Er bescheinigt sich im Vorwort, daß er bemüht gewesen sei, das Buch auf den Stand der heutigen Gesetzgebung und Rechtsprechung zu bringen, wobei das jüngste Schrifttum eingehend Berücksichtigung gefunden habe. Die dem Buche angefügten Quellenangaben führen allerdings von dem bereits im Herbst 1936 im beachtlichen Umfange vorliegenden Schrifttum zur Neugestaltung unseres gewerblichen Rechtsschutzes durch das Patentgesetz, das Gebrauchsmustergesetz und das Warenzeichengesetz, sämtlich vom 5. Mai 1936, so gut wie nichts an.

Das Buch ist als Ratgeber für Techniker und Gewerbetreibende gedacht und bietet diesen Kreisen in seinem übersichtlichen Aufbau eine wertvolle Anleitung. Hierfür wäre es aber wohl geboten gewesen, die Veränderungen durch die neueren Gesetze klarer und schärfer hervorzuheben.

Bei den Lesern dieser Zeitschrift wird naturgemäß die Zwangslizenz besondere Beachtung finden, eine Frage, die bei tatsächlich brauchbaren und wertvollen Erfindungen zur Herstellung von Gasschutzgeräten aller Art und bei den hierfür erteilten Patenten wohl stets in irgendeiner Weise in den Bereich der Erörterungen gelangt. Die Regelung der Zwangslizenz im Patentgesetz vom 7. April 1891 war zweifelsfrei völlig unzureichend. Deshalb griff schon in der Vorkriegszeit der Gesetzgeber ein. Nach dem Weltkrieg wurde die Zwangslizenz dann in dem Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1923 derart neugestaltet, daß jene Regelung im wesentlichen in das jetzige Patentgesetz übernommen werden konnte. An folgende Voraussetzungen ist die Erteilung einer Zwangslizenz gebunden: die Weigerung des Patentinhabers, einem anderen die Benutzung der Erfindung trotz Sicherheitsleistung und angemessener Vergütung zu gestatten, die Notwendigkeit der Erteilung der Lizenz zur Wahrung der Belange der Volksgemeinschaft, Fristablauf seit der Bekanntmachung der Erteilung des Patentes. Während früher alle diese Voraussetzungen von dem Reichspatentamt bzw. dem Reichsgericht festgestellt wurden, entscheidet heute die Reichsregierung darüber, ob die Zwangslizenz zur Wahrung der Belange der Volksgemeinschaft geboten ist. Die Entscheidung über eine solche Frage steht nach nationalsozialistischer Rechtsauffassung grundsätzlich der Staatsführung zu. Wer also eine Zwangslizenz anstrebt, muß sich an denjenigen Reichsminister wenden, in dessen Geschäftsbereich die zu betreuenden Bedürfnisse der Volksgemeinschaft fallen, zu deren Befriedigung die Zwangslizenz erforderlich ist. Tritt der Reichsminister der Auffassung des Antragstellers bei, so erteilt er ihm die im Patentgesetz vorgesehene Erklärung. Diese reicht der Antragsteller dem Reichspatentamt ein, das dann über die weiteren Voraussetzungen der Zwangslizenz zu entscheiden und erforderlichenfalls die näheren Bedingungen festzusetzen hat. Der grundsätzliche Unterschied des Verfahrens der Erteilung der Zwangslizenz nach dem neuen Patentgesetz gegenüber dem alten Gesetze kommt in dem vorliegenden Werk nicht mit der erforderlichen Klarheit zum Ausdruck.

Rechtsanwalt Dr. Carl Falck.

¹⁾ Vgl. Jürgens, „Die bakteriologische Waffe als Mittel zur Völkerverhetzung und für anderen Unfug“, in „Gasschutz und Luftschutz“, 5. Jg., S. 225 ff., 1934.

Patologia e clinica delle malattie da gas di guerra. Von Senator Prof. A. Lustig, Florenz, unter Mitarbeit von Oberstabsarzt Dr. G. Ferraloro. 4. Aufl., 422 S. mit 37 farbigen Tafeln und 35 Abbildungen im Text. Herausgegeben mit Unterstützung des Serumtherapeutischen Instituts Mailand, Mailand 1937. Preis 50 Lire.

Das rasche Erscheinen der 4. Auflage des bekannten Werkes, dessen dritte Auflage erst im Vorjahre gewürdigt wurde¹⁾, beweist, wie groß das Verlangen nach medizinischer Kampfstoffliteratur ist und wie ausgezeichnet der Verf. es verstanden hat, diesem Bedürfnis zu entsprechen. Die Neuauflage zeigt die bewährte Stoffgliederung der früheren Auflagen, sie ist jedoch durch neues und schönes Bildmaterial vermehrt und auch im textlichen Inhalt bereichert.

Im einleitenden Abschnitt über die historische Entwicklung der chemischen Waffe ist ein breiterer Raum den Verlustziffern des Weltkrieges infolge Kampfstoffeinwirkung zugewidmet, wobei bevorzugt die Ergebnisse der amerikanischen Statistik (Gilchrist) wiedergegeben werden. In den folgenden Abschnitten über Chemie und allgemeine Toxikologie der chemischen Kampfstoffe setzt sich Verf. u. a. mit den verschiedenen Theorien des Wirkungsmechanismus auseinander. Eingehend wird die Theorie des Franzosen Kling über Wirkung des Phosgens²⁾ erörtert und in Gegensatz zur Vagusreizannahme der Deutschen Laqueur und Magnus gestellt. Die von Schütz und Muntsch neuerdings gewonnenen Ergebnisse, die die Ansichten von Laqueur und Magnus zum Teil berichtigen, zum Teil ergänzen und festigen, bleiben noch unberücksichtigt (Nauheimer Vorträge 1935). Unter den therapeutischen Maßnahmen bei Phosgenvergiftung weist Lustig dem Aderlaß die allgemein anerkannte Bedeutung zu und macht sich nicht die Ansichten seines Landsmannes Andreoni zu eigen, der auf Grund von Tierversuchen den Wert dieses Eingriffes bei Phosgenvergiftung anzweifelt³⁾.

Ausführlicher, als es z. B. in deutschen Schriften üblich ist, geht Verf. auf die Toxikologie der Cyanverbindungen ein, deren Bedeutung ja im französischen Schrifttum immer wieder in den Vordergrund gerückt wird, obwohl auf Grund der Kriegserfahrungen hierzu kein Anlaß vorliegt. Unter den Arsenen (Blaukreuzkampfstoffen) sind die neueren, anscheinend bisher nur zum Teil veröffentlichten Untersuchungen von Ferraloro⁴⁾ berücksichtigt. Ferraloro hat auch in ausgedehnten Untersuchungen die Blutveränderungen nach Dichlordiäthylsulfidschädigung studiert und bestätigt insbesondere die von Muntsch gewonnenen Erkenntnisse über Auswirkung im Guttadiaphot⁵⁾. Hierfür ist ein ausgezeichnetes Farbbild aufgenommen. Bemerkenswert sind auch die neuen Abbildungen von Senfgasverletzungen, die dem Archiv des Servizio chimico militare entstammen. Die übrigen Abschnitte (Explosionsgase, Kohlenoxyd, Gasschutz usw.) sind durch neues Schrifttum ergänzt.

Das Werk von Lustig bringt nicht nur eine ausgezeichnete Zusammenstellung der modernen Anschauungen über Pathologie und Therapie der Kampfstoffkrankungen, sondern Verf. setzt sich durch die kritische Wertung der Kriegserfahrungen und der Nachkriegsforschung sowie durch die meisterhafte Beherrschung von Wort und Schrift erneut an die Spitze der gasmedizinischen Weltliteratur. Mu.

Rettungs- und Krankenbeförderungswesen. Von Dr. Erich Hesse, Ministerialrat im Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern, Leiter der Reichsarbeitsgemeinschaft für Rettungswesen, und Dr. F. Bruckmeyer, Bremen, Landeskolonnenführer des Deutschen Roten Kreuzes. Band 7 der Handbücher für den Öffentlichen Gesundheitsdienst. 248 S. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1937. Preis geb. 13,— RM.

Die beiden Verfasser sind durch ihre langjährige organisatorische und praktische Tätigkeit im Rettungsdienst zu einer zusammenfassenden und übersichtlichen Darstellung dieses so wichtigen, in seiner Bedeutung manchmal verkannten Gebietes des ärztlichen Dienstes berufen. Der planmäßige Aufbau und die Aufgaben des Rettungswesens in Deutschland sind hier für jeder-

mann verständlich klargelegt, so daß man den Wert dieser Einrichtung für das Gemeinwohl ermessen kann. Die Darlegungen beschränken sich nicht auf Organisation und Personalerfassung, sondern gehen auch auf technische Dinge ein (z. B. Transportgerät). Dem Luftschutzsanitätsdienst ist ein besonderer Abschnitt zugewiesen. Vielleicht könnte in einer folgenden Auflage durch Beigabe von Abbildungen das Verständnis für Einzelheiten noch erleichtert werden. Das Buch darf als Neuerscheinung begrüßt und jedem Arzt und allen im Rettungsdienst tätigen Personen wärmstens empfohlen werden. Mu.

Schwefelwasserstoff die Ursache der Augenerkrankungen in der Viskose-Kunstseidenindustrie. Von W. Hortsch. Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Volksgesundheitsdienstes, Bd. XLVII, Heft 8. Verlag Richard Schoetz, Berlin 1937. Preis brosch. 2,80 Reichsmark.

Seitdem Foulkes⁶⁾ Mitteilungen über die Verwendung von Schwefelwasserstoff als Kampfgas bei Blasangriffen der Engländer und Franzosen gemacht hat, müssen derartige Gaserkrankungen besonders interessieren. Im vorliegenden Büchlein wird der Nachweis geführt, daß die Augenerkrankungen der Kunstseidenspinner, bei denen nicht nur die Augenbindehaut, sondern auch die Hornhaut beteiligt ist, auf Schwefelwasserstoff und nicht auf Einwirkung von Schwefeldioxyd, Schwefelsäure oder organische Arsen- und Schwefelverbindungen zurückzuführen sind. Die ausführliche Beschreibung des klinischen Bildes der Schwefelwasserstoffaugenschädigung, die kritischen Berichte über Tierversuche, die therapeutischen Ratschläge und nicht zuletzt das erschöpfende Schrifttumverzeichnis heben die Schrift über den Rahmen eines Berichtes hinaus und stempeln sie zu einer umfassenden und willkommenen Monographie. Mu.

Griechenland im Auto erlebt. Von Dr. T. Wiskott. 165 S. mit 80 Abb. von Dr. Paul Wolff & Tritschler und einer Kartenskizze. F. Bruckmann, Verlag, München 1936. Preis 5,40 RM.

Der Reisende, und namentlich der deutsche Reisende, der zu den Altären der Schönheit Griechenlands pilgert und infolge der dort vorhandenen unzulänglichen Beförderungsmöglichkeiten hierbei in ständige Klagen ausbricht, daß die Zeit viel zu kurz sei, daß das Reiseprogramm demzufolge begrenzt werden und man daher auf Vieles verzichten müsse, wird zunächst einmal den Verfasser beneiden, der in so kurzer Zeit und mit verhältnismäßig geringen Kosten so viel Schönes auf einer Griechenlandfahrt zu sehen bekommen hat. Der Gedanke, Griechenland im eigenen Auto zu erleben, ist — der Autor möge dies verzeihen — keineswegs neu. Wir alle, die wir Griechenland kennen und lieben, haben diese Möglichkeit immer und immer wieder erwohnen. Auch wir haben große Strecken Griechenlands im Auto — wenn auch meist in einem sehr schlechten — durchreist, aber doch niemals im eigenen Wagen — und das ist das große Verdienst des Autors, daß er dies als erster gewagt und damit bewiesen hat, daß es geht. Der Bericht über diese Fahrt liegt nunmehr in der obigen Neuerscheinung vor, und das Urteil darüber lautet kurz: Das Buch ist in Wort und Bild wundervoll. Der Verf., der zum ersten Male nach Griechenland kam, hat sich in vorbildlicher Weise durch eingehendes Studium alles einschlägigen Schrifttums auf das vorbereitet, was ihn erwartete, und war infolge dieser Vorarbeit empfänglich für das Große, das an ihn herantrat. Dieses befähigte ihn zu einer Schilderung des Erlebten und Geschauten, die auch den anspruchsvollen Kenner Griechenlands beglückt. Ein gleich hohes Lob verdienen aber auch die Photographen, die Bilder von geradezu klassischer Vollendung geschaffen haben. Ob es sich um Aufnahmen aus dem Volksleben des Balkans oder aber um Reproduktionen der Antike han-

1) Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“, 6. Jg., S. 54, 1936.

2) Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“, 4. Jg., S. 216, 1934, und 6. Jg., S. 79, 1936.

3) Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“, 7. Jg., S. 26, 1937.

4) Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“, 6. Jg., S. 251, 304 u. 335, 1936.

5) Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“, 5. Jg., S. 134, 1935.

6) Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“, 5. Jg., S. 165/166, 1935.

delt, in jedem Falle ist mit einem Schönheitssinn einerseits, mit einer Technik andererseits gearbeitet worden, wie sie vollkommener nicht gedacht werden können. Möge dieses Buch zunächst in die Hand aller derjenigen Deutschen fallen, die bereits „die Schönheit angeschaut mit Augen“, weiter aber möge es auch diejenigen, die Griechenland noch nicht kennen, verlocken, den Spuren des modernen Odysseus im eigenen Auto zu folgen. Diese Reise wird sich sicherlich zu einem Erlebnis, des Schweißes der Edlen wert, gestalten.

Hn.

Das Luftschutz-ABC. Eine kurze Darstellung der Aufgaben und der Organisation des zivilen Luftschutzes. Von Baurat Dr. Wilhelm Kalaß. 48 S. mit 8 Abb. im Text. Band 997 der Lehrmeister-Bücherei, Verlag Hachmeister & Thal, Leipzig 1937. Preis —,35 RM.

Diese Schrift, die in 11 Abschnitten einen Überblick über Aufgaben, Organisation und Ausbildung im zivilen Luftschutz gibt, sodann Schutzraumbau, Tarnung, Brandschutz, Sicherheits- und Hilfsdienst und schließlich den Gasschutz und den Gassanitätsdienst behandelt, bringt naturgemäß nichts Neues. Das Wesentliche ist vielmehr, daß hier von einem berufenen Fachmann in aller Kürze das gegeben wird, was jeder Deutsche unbedingt vom Luftschutz wissen muß; das Buch wendet sich also an die breite Masse, die in den Kursen des Reichsluftschutzbundes im Selbstschutz ausgebildet wird. Der niedrige Preis ermöglicht einem jeden die Anschaffung, so daß die Neuerscheinung ihre Aufgabe als Ausbildungshilfsmittel wohl in jeder Hinsicht erfüllen wird, eine Aufgabe, die auf Grund der soeben ergangenen Durchführungsbestimmungen zum Luftschutzgesetz noch erheblich an Bedeutung gewonnen hat.

Me.

Periodische Mitteilungen

Neue französische Militärzeitschriften.

Seit Januar 1937 erscheint im Verlage Berger-Levrault in Paris eine Monatszeitschrift unter dem Titel „Revue Militaire Générale“, die — in Übereinstimmung mit den Zielen der neuen französischen Wehrmachtsakademie — sich mit allen Fragen der Landesverteidigung sowie mit sämtlichen Problemen des modernen Krieges zu Wasser, zu Lande und in der Luft befassen soll. Es wird jedoch betont, daß die neue Zeitschrift weder eine amtliche Auffassung vertreten noch eine bestimmte Lehre verbreiten soll. Im übrigen werden ihre Spalten allen Offizieren, insbesondere auch dem Offiziersnachwuchs, zur freien Meinungsäußerung offenstehen. Diese neue Zeitschrift tritt an die Stelle der zum gleichen Zeitpunkt eingegangenen „Revue Militaire Française“. Da die in der letzteren behandelten historischen Themen in der „Revue Militaire Générale“ nicht mehr Raum finden, nimmt zu diesem Zwecke die bereits früher erschienene, späterhin eingegangene „Revue d'Histoire“ ihre Tätigkeit wieder auf.

Antigaz, Buletinul Directiei chimice militare (Bukarest), Nr. 1/2 (Januar/Februar 1937): Die Aufgaben der Pharmazeuten im Gasschutz. — Probleme der Gasschutzausbildung. — Schutz von Lebensmitteln vor chemischen Kampfstoffen. — Physiopathologische Experimentaluntersuchungen über Dimethylsulfat. — Nr. 3 (März): Unterirdische Schutzräume. — Schutz der Zivilbevölkerung gegen den chemischen Krieg. — Physiopathologische Untersuchungen über Selenyperit (Dichloräthylselenid).

Chimija i Oborona (Moskau), Nr. 3 (März 1937): III. Kongreß der Ossoawjachim anläßlich ihres zehnjährigen Bestehens. — Die Frau im Luftschutz und Gasschutz. — Erdfilter. — Säuglingsgasmasken. —

Dräger-Hefte, Nr. 186 (September/Oktober 1936): Schutzraum-Lüftung. — Gasspürgerät Dräger-Schröter (DS-Gerät). — Nr. 187 (November/Dezember): Dräger-KG-Gerät 210. — Langgestreckte Schutzräume. — Hütten-Gasschutz an der Saar. — Alte und neue Probleme der Wiederbelebung. — Nr. 188 (Januar/Februar 1937): Lungenautomatisches Sauerstoff-Behandlungsgerät

L. A. B. 4 und L. A. B. 4 S. — Tragbares Brennschneidgerät für den Katastrophendienst. — Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse in Schutzräumen. — Nr. 189 (März/April): Der „Heeresatmer“, das Einheitsgerät des deutschen zivilen Luftschutzes. — Weiterentwickelte Atemmaske für das Wiederbelebungsgerät „Pulmotor“. — Leinölfarbenanstriche und Kohlenoxydbildung. — Neue Grubenrettungsstellen. — Alte und neue Probleme der Wiederbelebung (Forts.).

Die Gasmaske, Nr. 5/6 (September—Dezember 1936): Staubschutzgeräte. — Kohlenoxydgehalt in Kraftfahrzeugen. — Gasschutz der Feuerwehren. — Pflege der Sauerstoff-Schutzgeräte. — Nr. 1/2 (Januar—April 1937): Der Heeresatmer. — Lungenautomatisches Sauerstoff-Behandlungsgerät L. A. B. 4 und L. A. B. 4 S. — S-CO-Filter. — Zur chronischen Kohlenoxydvergiftung. — Kohlenoxydprüfer bei Grubenbränden. — Westfälisches Grubenrettungswesen. — Rückzugssignal für Sauerstoff-Schutzgeräte. — Gasschutzgeräte im Gaswerk. — Giftwirkung des Cadmiums. — Bewegliches Gasmasken-Bereitschaftslager.

Luchtgevaar (Niederlande), Nr. 1 (Januar 1937): Sanitätsdienst im Luftschutz. — Warnung und Alarmierung. — Richtungshören. — Nr. 2 (Februar): Ausbildung der Gasspürer. — Verbindungsdienst. — Flughöhe und Beobachtung. — Nr. 3 (März): Chemische Kampfstoffe und Lebensmittel. — Wasserleitungen und Luftschutz. — Messung der Flughöhe, I. — Nr. 4 (April): Chemischer Dienst im Luftschutz. — Der Reserve-Gasoffizier im Luftschutz. — Gasspüren. — Schutz vor Brandbomben. — Messung der Flughöhe, II. —

Protar (Schweiz), Nr. 3 (Januar 1937): Experimentelle Studien über Yperitwirkung. — Konstruktive Forderungen im baulichen Luftschutz und im Festungsbau. — Lehren des passiven Luftschutzes für den Offizier. — Nr. 4 (Februar): Verordnung betr. Industrieluftschutz in der Schweiz. — Experimentelle Studien über Yperitwirkung, II. — Lampenabschirmungen. — Konstruktive Forderungen im baulichen Luftschutz und im Festungsbau (Schluß). — Kritische Überlegungen zum Problem neuer Kampfstoffe. — Nr. 5 (März): Werkluftschutz in Gas-, Wasser- und Kraftwerken. — Gaserkennungsdienst. — Baulicher Brandschutz. — Gasvergiftung trotz Gasmaske. — Nr. 6 (April): Vorbildlich eingerichtete Geräteräume. — Kenntlichmachung gasvergifteter Stellen. — Die Aufgabe der Frau im Luftschutz.

Protection Aérienne, Bulletin officiel de la L. P. A. (Belgien), Nr. 25 (November 1936): Aufenthaltsversuch in einem Xylotektschutzraum. — Gasschutzinstruktion (Forts.). — Nr. 26 (Dezember): Fahrgestell für Krankentragen. — Nr. 27 (Januar 1937): Gasschutzraum Tourcoing J. G. C. 36. — Nr. 28 (Februar): Über Luftschutz und Kellerschutzräume. — Gasspürmethoden und -geräte. — Nr. 29 (März): Verdunkelungsvorrichtungen für Lampen. — Ausbildung aktiver Luftschutztrupps unter der Gasmaske. — Die Gaswerke in Kriegzeiten, I. — Nr. 30 (April): Luftschutz-Notbeleuchtung. — Die Gaswerke in Kriegzeiten, II. —

Von dem von Günther von Einem im Verlage der Dürrschen Buchhandlung in Leipzig herausgegebenen Sammelwerk „Wehrhaftes Deutschland“ sind die Lieferungen 6 und 7 erschienen, die der Luftwaffe (Heft 6) und der Kraftfahrkampfruppe (Heft 7) gewidmet sind. Beide Hefte, die ebenfalls empfohlen werden können, sind wiederum sorgfältig zusammengestellt und durch Beigabe von Kunstdrucktafeln bereichert worden. Von den zahlreichen Mitarbeitern beider Lieferungen, die alle aufzuführen nicht möglich ist, seien hier nur genannt Hauptmann (E) Dr. Kürbs vom Reichsluftfahrtministerium, Hauptmann a. D. Gandenberger von Moisy, Dr. Rudolf Kötter, der Inspekteur der Kraftfahrkampfruppen und für Heeresmotorisierung Oberst Kempf, der Chef des Stabes der Inspektion der Kraftfahrkampfruppen und für Heeresmotorisierung Oberstleutnant von Schell.

¹⁾ Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“, 6. Jg., S. 279 und 308, 1936.

Schluß des redaktionellen Teils.